



RUPRECHT -KARLS -UNIVERSITÄT HEIDELBERG

Alfred-Weber-Institut für Wirtschaftswissenschaften

Forschungsstelle

„Marktorientiertes Steuersystem“

Leiter: Prof. Dr. Manfred Rose

Heidelberg, 5. Mai 2011



Die Einfachsteuer

Post und Nachrichten bitte z.Z. an:

Prof. Dr. Manfred Rose, Hagenstr. 4, 69502 Hemsbach

Tel. 06201 73975 ; Fax 06201 45780 ; e-mail: Manfred.Rose@urz.uni-heidelberg.de

Forschungsberichte zur Reform der direkten Steuern des Fürstentums Liechtenstein:

Teil A

Kriterien für die Beurteilung der ‚Qualität‘ des Steuerrechts und für die Entwicklung von Reformmaßnahmen.

I n h a l t s ü b e r s i c h t

	<u>Seite</u>
1. Einleitung.....	3
2. Effizienz des Steuerrechts	4
3. Fairness des Steuerrechts: Jahreszeitliche versus lebenszeitliche Lastgerechtigkeit.....	9
4. Veranschaulichung und methodische Umsetzung einer lebenszeitlich orientierten Einkommensbesteuerung.....	13
⇒ Bildung des Lebenseinkommens	14
⇒ Steuerfreiheit von Kapitalgewinnen zur Vermeidung einer steuerlichen Doppelbelastung	15
⇒ Transfereinkünfte können weitgehend als nicht steuerbar behandelt werden	16
⇒ Lotterie- und Wettgewinne sind nicht steuerbar	19
⇒ Methoden der SpARBereinigung und ZinsBereinigung zur Sicherung der Einmalbelastung von Kapitaleinkommen.....	19
⇒ Verzinsung von Verlustvorträgen zur Sicherung der Einmalbelastung von Unternehmensgewinnen.....	29
5. Entscheidungsneutralität der Lebenseinkommensbesteuerung	30
6. Internationale Attraktivität des Steuerrechts	31
7. Nationale und internationale Integration des Steuerrechts.....	33
Literaturverzeichnis	36
Anhang: Verlustverrechnung und Abschreibungsneutralität bei einer lebenszeitorientierten Gewinnbesteuerung	38

Privilegien aller Art sind das Grab der Freiheit und Gerechtigkeit.

Johannes Gottfried Seume
Deutscher Schriftsteller

Eine ideale Steuer verringert die Konsummöglichkeiten einer Person, ohne diese zu veranlassen, sich anders zu verhalten als in der Situation ohne Steuer, aber mit weniger Kaufkraft.

Nicholas Kaldor
Englischer Nationalökonom

1. Einleitung

Um zu überprüfen, ob ein Steuerrecht den für die Gesellschaft maßgebenden Wertvorstellungen bezüglich Höhe und Verteilung des Volkseinkommens, der Versorgung mit öffentlichen Gütern und Dienstleistungen und dem politisch-demokratischen Prinzip von Bürgerentscheidungen entspricht, benötigt man adäquate Beurteilungskriterien. Konkrete Hilfestellung für die Durchführung eines solchen Vorhabens bietet die Finanzwissenschaft eigentlich nur bezüglich der Frage, ob die durch das Steuerrecht ausgelösten Folgen für Bürger, Unternehmen und Steuerverwaltung den Kriterien der **Effizienz** entsprechen. Für die Beurteilung der Frage, ob das Steuerrecht zu einer gerechten (fairen) Verteilung von Steuerlasten führt, bietet die Wissenschaft aus guten Gründen nur sehr allgemein gefasste Kriterien an. Bislang ist es mit dem vorhandenen wissenschaftlichen Instrumentarium noch in keinem Land der Welt gelungen, für die Frage nach einer **gerechten Verteilung von Steuerlasten** eine eindeutige Antwort abzuleiten. Möglich ist lediglich die Überprüfung gewisser Minimalkriterien, z. B. sollten ökonomisch gleiche Einkommen nicht verschieden belastet werden. Vorher ist allerdings eine normative Entscheidung bezüglich der Frage erforderlich, wann Einkommen als gleich zu betrachten sind.

Das Steuerrecht regelt in den meisten Staaten der Welt eine Vielzahl von Einzelsteuern. Es stellt sich dann die Frage, ob diese verschiedenen Instrumente der Finanzpolitik auf die verfolgten Ziele hin abgestimmt sind. Werden die gewählten Kriterien der Effizienz und Fairness im Rahmen eines grundlegenden **Leitbildes der Steuerbelastung** zusammengefasst, dann ist die Abstimmung der einzelnen Regelungsbereiche des Steuerrechts auf dieses Leitbild hin zu überprüfen. Man spricht hier auch vom **Integrationskriterium**, das auch die Abgestimmtheit mit der nationalen Verfassung beinhaltet.

Erforderlich ist auch eine Überprüfung des Steuerrechts unter internationalen Aspekten. Hierbei sind zwei Konstellationen zu bewerten. Die erste Konstellation betrifft die Attraktivität des betreffenden Landes als Ort der Beschäftigung, Produktion, Investition sowie auch Konsumtion aus Sicht im Ausland ansässiger Bürger und Unternehmen. Es geht hier also um die **Position des Landes im internationalen Steuersystemwettbewerb**. Eine zweite internationale Konstellation liegt in dem Grad der Integration (Abstimmung) des inländischen Steuerrechts mit den international praktizierten Regeln bei grenzüberschreitenden Sachverhalten sowie den Richtlinien internationaler Organisationen, die das Land aufgrund einer Mitgliedschaft – wie z. B. in der EU oder im EWR – oder zur Vermeidung von Vergeltungsmaßnahmen zu beachten hat. In diesem Sinne ist also die **internationale Kompatibilität** des Steuerrechts zu fordern.

2. Effizienz des Steuerrechts

Es ist ein unumstrittener ökonomischer Grundsatz, dass man die vorgegebenen Ziele mit einem möglichst geringen Aufwand, d. h. mit einem sparsamen Einsatz der verfügbaren Ressourcen zu realisieren hat. Für Steuern ist dann zu verlangen, dass ihre volkswirtschaftlichen Kosten so klein wie möglich sind. Wird dies erreicht, kann man von einem effizienten Steuerrecht sprechen.

Kosten des Einsatzes von Steuern zur Verwirklichung finanzpolitischer Ziele können dadurch entstehen, dass im politischen Entscheidungsprozess ein geeignetes Steuerrecht kreiert werden muss und Organe für die Durchführung der Besteuerung zu schaffen sind. Solche Entscheidungskosten fallen weiterhin an, wenn sich aufgrund geänderter wirtschaftlicher, sozialer oder politischer Rahmenbedingungen eine Änderung des Steuerrechts als notwendig erweist. Hier versucht dann der Gesetzgeber durch Steuerrechtsänderungen eine bessere Wirksamkeit des Steuerrechts bezüglich der hiermit verfolgten Ziele bzw. zu vermeidender Nebenwirkungen zu erreichen. Diese Anforderung kann als **Gewährleistung der Zieleffizienz** des Steuerrechts bezeichnet werden. Sie erstreckt sich nicht nur auf die budgetpolitisch orientierte Gewinnung ausreichender Einnahmen zur Finanzierung der Staatsausgaben, sondern auch auf die Sicherung der ökonomischen, allokativen Grundfunktion von Steuern sowie die Realisierung verteilungspolitischer Ziele. Die zentrale Allokationsfunktion von Steuern liegt in ihrer Aufgabe, Konsumkaufkraft abzuschöpfen, damit die hierüber frei werdenden (begrenzten) volkswirtschaftlichen Ressourcen für die Bereitstellung öffentlicher Güter verfügbar werden. Zieleffizienz erfordert grundsätzlich die Kontrollierbarkeit jener Elemente

einer Steuer, über die die primär verfolgten Ziele erreicht werden sollen. Allerdings bedeutet dies nicht, dass diese für politische Entscheidungen frei verfügbar sein sollten. Das Steuerrecht muss – auch in seinen Grundlagen – zur Gewährleistung von Planungssicherheit bei allen Betroffenen eine hinreichende zeitliche Konstanz aufweisen. Dies wird z.B. auch dadurch gewährleistet, dass nur das Parlament bzw. der Landtag und nicht die Regierung Änderungen einzelner Elemente einer Steuer durch eine Revision der Regelungen im jeweiligen Steuergesetz vornehmen darf. Unter diesen Aspekten kommt es entscheidend darauf an, dass das Steuerrecht so ausgestaltet ist, dass es auch ohne permanente Änderungen einzelner Elemente zielwirksam ist. Vermeiden bzw. reduzieren lassen sich Entscheidungskosten aus erforderlichen Reformen des Steuerrechts dann, wenn die betreffenden Sachverhalte so geregelt sind, dass die Anpassung der Vorschriften an veränderte wirtschaftliche und soziale Rahmenbedingung möglichst automatisch erfolgt. Eine wichtige Voraussetzung für solche Automatismen ist, dass der Gesetzgeber eine möglichst enge und durchschaubare Verknüpfung von Steuerform (Steuerbasis und Steuertarif) und beabsichtigter Steuerwirkung (staatliche Einnahmeerzielung, Konsumentzug bei den Privaten, Umverteilung etc.) regelt. Solchen Anforderungen stehen systemwidrige Steuervergünstigungen und Sondertatbestände entgegen. Sie können maßgeblich dafür verantwortlich sein, dass sich die angestrebten fiskalischen, ökonomischen und verteilungspolitisch angestrebten Wirkungen nicht kontrollieren lassen.

Neben den sich auf die Beschaffung finanzieller Mittel für den Staatshaushalt, die allokativpolitisch orientierte Regulierung ökonomischer Prozesse sowie die Korrektur der Einkommensverteilung gerichteten Zielen der Finanzpolitik gibt es auch eine basispolitische Aufgabe von Steuern, die im konstitutionellen Bereich der Gesellschaftsordnung verankert ist. Ausgangspunkt ist hier der Sachverhalt, dass sich der Wettbewerb der Parteien um die Gunst der Wähler auch über alternative Staatsausgaben- und Steuerprogramme vollzieht. Dabei haben Steuern die Funktion, den 'wählenden' Konsumenten über die Kosten finanzieller Regierungs- und Parteiprogramme adäquat zu informieren. Vor allem ist es von wesentlicher Bedeutung, dass Steuern über Kosten im Sinne der vom einzelnen Bürger zu leistenden Konsumverzichte informieren. Erst mit der Information über die mittels der Steuern erzwungenen und von ihm individuell zu tragenden Lasten (Konsumopfer) erhält der Bürger eine korrekte Entscheidungsbasis im politisch-demokratischen Abstimmungsprozess, z. B. anlässlich von Wahlen. Die Einkommensteuer eignet sich wegen ihrer unmittelbaren, direkten, merklichen Belastung und ihrer Ausrichtung an der persönlichen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Bürgers in ganz besonderem Maße für die heute international anerkannte Funktion der Steu-

ern zur Stärkung der Demokratie. Für die individuelle Wahrnehmung des mit ihrer Erhebung verbundenen Steueropfers **muss das Steuerrecht transparent ausgestaltet sein**. Dies betrifft sowohl die Bemessungsgrundlage als auch den Tarif der Einkommensteuer. Wird der Informationsfunktion von Steuern nicht Rechnung getragen oder hat der Bürger bei zentralen steuerepolitischen Entscheidungen kein Stimmrecht, so wird das entsprechende Steuerrecht nicht dem unter normativen Aspekten wünschenswerten Mehrheitswillen der Gesellschaft entsprechen. Das Verhältnis von gesellschaftlichem Nutzen der Steuern im Sinne der hiermit erreichbaren Ziele zu ihren Gesamtkosten wäre nicht optimal und damit im politisch-demokratischen Sinne nicht effizient.

Ist das Steuerrecht im Sinne der Gewährleistung bestmöglicher politischer Effizienz etabliert, so entstehen Kosten sowohl bei den ihre Steuerpflichten erfüllenden Personen als auch bei der die Besteuerung durchführenden Verwaltung. Befolgungskosten, die den Bürgern und den Unternehmen z. B. durch Führung einer steuerlich erforderlichen Buchführung, in Zusammenhang mit dem Steuerabzug für Beschäftigte und aus der Abgabe von Steuererklärungen entstehen, sowie die Kosten der Steuererhebung bei der Steuerverwaltung (Lohn- und Sachaufwand der Steuerverwaltung) werden **administrative Steuerkosten** genannt.

Die originären **ökonomischen Kosten (Lasten) der Besteuerung** entstehen dadurch, dass die Steuerzahlung für den betroffenen Bürger einen Verlust finanzieller Mittel bedeutet. Aus dieser Zahllast kann man jedoch in einer Marktwirtschaft keinesfalls auf eine ökonomische Steuertraglast gleichen Umfangs schließen. Sie ist nur gegeben, insoweit die Steuer zu einem Konsumverzicht führt. So stellt die Steuerzahlung eines Unternehmens nicht zwangsläufig eine ökonomische Steuertraglast für den Unternehmenseigentümer dar. Über Preiserhöhungen könnte es nämlich einem Unternehmen gelingen, höhere Umsatzerlöse zu erzielen und hieraus den abzuführenden Steuerbetrag zu finanzieren. Damit würde die Steuertraglast letztlich bei den Käufern der Produkte des Unternehmens anfallen. Sind dies private Haushalte, so führt die überwälzte Steuer dort zu einer realen Steuertraglast. Gelingt es dem Unternehmen nicht, die Steuer zu überwälzen, und muss es deshalb seine Investitionsausgaben reduzieren, so steht für die zukünftige Produktion von Konsumgütern ein geringerer Kapitalstock zur Verfügung. In der Regel hat dies zur Konsequenz, dass die Unternehmen in der Zukunft ein geringeres Produktionsvolumen zur Konsumtion anbieten der ‚konsumierbare Kuchen‘ ist für alle kleiner geworden. Also fällt die reale Last auch preislich nicht überwählter Unternehmenssteuern letztlich bei den privaten Haushalten an. Dabei sind die Wohlstandsverluste aus einer

steuerlich induzierten Beeinträchtigung unternehmerischer Investitionen in der Regel weitaus größer als der Betrag der Steuerzahlung selbst.

Hiermit werden Steuerlasten angesprochen, die über die Lasten aus dem Entzug finanzieller Mittel und damit von Konsumkaufkraft hinausgehen. Man spricht in der Steuerwissenschaft deshalb hier von **steuerlichen Zusatzlasten** ('**excess burden**') nennt. Sie entstehen immer dann, wenn eine Steuer die Wirkung hat, die Preise bestimmter Güter oder Faktoren künstlich zu erhöhen oder auch zu senken. Die mit diesen Gütern und Faktoren verbundenen wirtschaftlichen Aktivitäten werden dann durch die Steuer benachteiligt bzw. bevorzugt. Hierauf reagieren die Wirtschaftssubjekte mit einer Verlagerung ihrer Aktivitäten in steuerlich weniger belastete oder in steuerlich entlastete Bereiche. Die durch eine solche steuerliche Verzerrung der ökonomischen Entscheidungen ausgelösten Reaktionen führen dann zwangsläufig nicht mehr zu der in einer Marktwirtschaft bestmöglichen Nutzung der verfügbaren Ressourcen (Arbeit, Boden, Kapital). Die nicht entscheidungsneutrale Steuer bewirkt also in diesen Fällen einen über den Konsumverzicht aus der Steuerzahlung hinausgehenden Wohlstandsverlust. Allerdings gibt es auch Konstellationen, in denen auf Grund von Marktunvollkommenheiten nicht die bestmögliche Allokation der Ressourcen garantiert ist. In diesem Falle kann eine entscheidungskorrigierende Besteuerung optimal sein (Pigousteuer). Von diesen Sonderfällen abgesehen, sollte das **Steuersystem in einer Marktwirtschaft** zur Sicherung ihrer optimalen Effizienz weitgehende **entscheidungsneutral ausgestaltet sein**. Steuern dürfen die Funktionsweise der Marktwirtschaft also nicht dort beeinträchtigen, wo der Markt funktioniert. Ist dies gewährleistet und somit das Steuersystem marktorientiert, können die mit der Erhebung von Steuern unvermeidlich verbundenen individuellen Wohlfahrtsverluste (Minderung des Nutzens aus dem Konsum von Gütern und Freizeit) minimiert werden.

In funktionierenden Bereichen der Marktwirtschaft darf das Steuersystem grundsätzlich keinen Beteiligten veranlassen, etwas anderes zu tun als das, wovon er sich unter Marktbedingungen den größten Vorteil verspricht.
--

Für eine Einkommensteuer ist hiernach insbesondere zu verlangen, dass sie Entscheidungen der Bürger bezüglich der Verwendung ihres Einkommens für Konsumgüterkäufe und/oder

eine Kapitalmarktanlage (= Sparen für den morgigen Konsum) nicht beeinflusst. Hiermit wird die *intertemporale Neutralität der Einkommensbesteuerung* gefordert.¹

Auch die Preise (Renditen) alternativer Kapitalanlagen sollten nicht durch die Besteuerung persönlicher Einkommen und von Unternehmensgewinnen verzerrt werden, so dass mit der *Kapitalanlageneutralität* die Zusammensetzung des Portfolios eines Finanzinvestors nicht durch steuerliche Faktoren bestimmt wird. Unvermeidbar ist allerdings die einkommensteuerliche Verzerrung der Entscheidung zwischen Arbeit zwecks Einkommenserzielung einerseits und Genuss von Freizeit andererseits. Schließlich ist die allokativ höchstmögliche Effizienz eines Systems direkter Steuern weiterhin gewährleistet, wenn diese die Rangordnung der Alternativen zur Finanzierung von Investitionen in Unternehmen nicht verändern, das Ausmaß unternehmerischer Investitionen nicht beeinflussen und zwischen Investitionen in verschiedenen Sektoren der Wirtschaft sowie auch zwischen alternativen Rechtsformen des Unternehmens nicht unterscheiden. Für den Kapitaleinsatz in Unternehmen ist also *Finanzierungs-, Investitions- und Rechtsformneutralität* zu fordern.

Wenn verlangt wird, dass das Steuerrecht möglichst effizient ausgestaltet sein sollte, so impliziert dies zusammenfassend insgesamt die drei folgenden zentralen Anforderungen:

1 Es ist in der Literatur umstritten, ob ein (zweitbest) effizientes Steuersystem intertemporal neutral sein muss. So argumentiert z. B. *Homburg (1997)*, dass eine intertemporal neutrale Steuer, welche die Konsum-Spar-Entscheidung nicht verzerrt, eine schmalere Bemessungsgrundlage besitzt, Steuersätze in der Folge also höher ausfallen müssten, um Aufkommensneutralität zu gewährleisten. Höhere Steuersätze auf Arbeitseinkommen implizierten dann aber Ausweichreaktionen der Steuerpflichtigen hin zu mehr (nicht steuerbarer) Freizeit und auf Kosten des Angebotes an – nun stärker zu besteuender – Arbeit. Diese Entscheidungsverzerrung stehe dann der intertemporalen Entzerrung entgegen. Eine solche Argumentation greift jedoch zu kurz. Die aus der Optimalsteuertheorie bekannte Freizeitkomplementaritätsregel (vgl. *Corlett/Hague, (1953)*) verlangt bei gleichzeitigem Vorliegen beider Entscheidungsverzerrungen, denjenigen Konsum (heutigen oder morgigen) stärker zu besteuern, der komplementärer zum (heutigen) Freizeitkonsum steht. Wie *Wenger (1997)* plausibel argumentiert, kann „unter vernünftigen Annahmen“ aus dieser Regel dann eher eine Subventionierung als eine Besteuerung von Zinsen abgeleitet werden. Erstere solle dann aber aus administrativen Gründen unterbleiben. Ferner muss auch die kumulative Belastungswirkung einer jährlichen Besteuerung von Zinsen beachtet werden, die mit steigendem Anlagehorizont exponentiell wächst. Für den Extremfall eines unendlichen Planungshorizonts zeigen *Chamley (1986)* und *Judd (1985)*, dass unter Berücksichtigung eines reduzierten Arbeitsangebotes infolge der Arbeitseinkommensbesteuerung der langfristige Zinssteuersatz in einem effizienten Steuersystem Null ist. Die Bedeutung der Wachstumsneutralität eines Steuersystems zur Verhinderung intertemporaler Fehlallokationen betont z.B. auch *Sinn (1987)*.

- (1) Möglichst hoher Grad der Zielwirksamkeit des Steuerrechts, was auch seine Lasttransparenz bei den Bürgern beinhaltet (**Zieleffizienz**).
- (2) Möglichst geringe Kosten aus der Befolgung von Steuerpflichten durch die Steuerpflichtigen und der Abwicklung der Besteuerungsverfahren durch die Steuerverwaltung (**administrative Effizienz**);
- (3) Vermeidung einer steuerlichen Beeinflussung ökonomischer Entscheidungen und damit Vermeidung einer Beeinträchtigung der Effizienz der Marktwirtschaft (**marktwirtschaftliche Effizienz**).

3. Fairness des Steuerrechts: Jahreszeitliche versus lebenszeitliche Lastgerechtigkeit

Nach einer – auf Arbeiten von Schanz (1896), Haig (1921) und Simons (1938) zurückgehenden – traditionellen Gerechtigkeitskonzeption gilt eine Besteuerung von Einkommens dann als fair, wenn alle Einkünfte eines Steuerabschnitts (in der Regel des Kalenderjahrs) zusammen und damit unterschiedslos einer einmaligen Besteuerung unterworfen werden. Es spielt dabei keine Rolle, aus welchen Quellen die einzelnen Einkünfte resultieren und für welche Zwecke sie verwendet werden. Eine solche Anforderung wird vielfach auch dadurch verkleidet, dass man von einer Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit spricht. Dahinter versteckt sich das auf eine gerechte Steuerbelastung gerichtete Werturteil, dass das in einem Kalenderjahr erzielte Einkommen den ‚wahren‘ und zugleich fairen Indikator der Leistungsfähigkeit des Bürgers zur Steuerzahlung darstellt.

Untersuchungen zu den ökonomischen Wirkungen der traditionell ausgerichteten Einkommensbesteuerung haben ergeben, dass mit der rechtlichen Umsetzung des jahreszeitlichen Konzepts von Lastgerechtigkeit besondere volkswirtschaftliche Kosten verbunden sind. Sie resultieren aus der Verzerrung ökonomischer Entscheidungen bei der Einkommensverwendung für heutigen oder morgigen Konsum sowie bezüglich Art und Umfang von Investitionen in Unternehmen. Weiterhin haben jene Bürger eine besondere Last zu tragen, wenn sie Einkünfte aus Sparkapitalanlagen erzielen, die aus versteuerten Einkommensteilen gebildet wurden. Dies hat der berühmte österreichische Nationalökonom einmal wie folgt beschrieben:

„Was der Sparer von dem gesparten Einkommensteil hat, ist der Ertrag aus seiner Investition. Dieser Ertrag wird nun durch die herrschende Praxis zweimal geschmälert. Zuerst dadurch, dass die auf die Sparsumme entfallende Einkommensteuer den

Ertrag kleiner macht als er sonst wäre und sodann dadurch, dass von diesem also durch die Einkommensteuer schon verringerten Betrag nochmals Einkommensteuer zu zahlen ist.²

Auf diesem Wirkungshintergrund wird die wissenschaftliche Entwicklung eines dynamischen Konzepts der steuerlichen Leistungsfähigkeit verständlich. Dieses beinhaltet die Auffassung, dass die ‚Steuerbarkeit‘ von Einkünften in einer lebenszeitlichen Sicht festzulegen ist. Hierbei gilt, dass der Bürger nur solche Beiträge zu seinem Lebenseinkommen zu versteuern hat, die unmittelbar oder mittelbar noch keiner steuerlichen Belastung unterlagen. Bei allen jährlichen Einkünften ist deshalb zu prüfen, ob sie schon eine ‚Steuerlastgeschichte beim Steuerpflichtigen durchlaufen haben‘, also gegebenenfalls steuerlich vorbelastet sind. Ist dies der Fall, so scheidet sie zwecks Vermeidung von Mehrfachbelastungen für eine Besteuerung aus. Werden zugeflossene Mittel zum Erwerb zukünftiger Einnahmen ausgegeben, so sind sie durch den Abzug der betreffenden Gewinnungskosten faktisch steuerfrei zu stellen, wenn die Besteuerung der nachfolgenden Einnahmen in einem späteren Lebensabschnitt gesichert ist.

Lebenszeitlich orientierte Einkommensbesteuerung bedeutet nicht, dass – wie unten noch näher erläutert wird – auch Transfereinnahmen, d. h. z. B. Leistungen des staatlichen Sozialsystems zur Sicherstellung eines Mindesteinkommens, Erbschaften und Schenkungen versteuert werden müssen. Steuerbar sind im Wesentlichen nur die auf Märkten erworbenen Einnahmen und abzugsfähig die zu ihrem Erwerb getätigten Ausgaben. Eine Ausnahme von diesem Grundprinzip stellen die nachfolgend unter Abschnitt 3 noch näher betrachteten Abzüge aus Einkommensverlagerungen auf andere Personen dar, die die erhaltenen Transfereinkommen dann quasi als Markteinkommen zu versteuern haben. Regelungstechnisch liegen hier bestimmte Einkommenszurechnungen vor. So werden z.B. gesetzliche Unterhaltsleistungen dem Unterhaltsempfänger zur Versteuerung zugerechnet. Auch stellt die Realisierung des sogenannten Ehegattensplittings eine Einkommensverlagerung besonderer Art dar. Hier überträgt der Bezieher eines Markteinkommens die Hälfte davon auf den anderen Ehepartner.

Zusammenfassend wird eine lebenszeitlich faire Einkommensbesteuerung durch die rechtliche Umsetzung der folgenden Prinzipien gewährleistet:

- Einnahmen, die einem Bürger während eines Jahres aus Marktbeteiligungen zugeflossen sind, stellen steuerbare Einkünfte dar, soweit sie durch eine Besteuerung

2 *Schumpeter (1929/1930)*, S. 125.

erung ihrer Quellen in früheren Jahren nicht steuerlich vorbelastet sind (*Steuerbarkeitsprinzip*).

- Ein steuerbarer Erwerb ist eine Nettogröße, d. h. der positive oder negative Differenzbetrag zwischen den bezogenen steuerbaren Einkünften und den Ausgaben ihrer Gewinnung (*objektives Nettoprinzip*).
- Einkünfte bzw. Ausgaben ihrer Gewinnung – deshalb in Liechtenstein auch Gewinnungskosten genannt – sind Zuflüsse bzw. Abflüsse von Geld (*Kassenprinzip*).
- Steuerpflichtigen Einkünften eines Marktteilnehmers stehen in entsprechender Höhe abzugsfähige Ausgaben eines anderen Marktteilnehmers gegenüber (*Korrespondenzprinzip*).
- Steuerpflichtiges Markteinkommen eines Jahres ist die Summe aller Erwerbe eines Jahres nach Abzug vorgetragener Verluste (negative Erwerbe) früherer Jahre (*Prinzip des horizontalen und zeitlichen Verlustausgleichs*).
- Zum steuerpflichtigen Einkommen des Jahres, in dem der Steuerpflichtige verstorben ist, gehört auch jener Teil seines aus Erwerbseinkünften früherer Jahre gebildeten und hinterlassenen Vermögens, das er in den Erwerbszeiten seines Lebens steuerfrei angespart hat.
- Der Teil des Markteinkommens eines Bürgers, den er zur Finanzierung des Konsumexistenzminimums seiner Familie benötigt, ist steuerfrei zu halten.

Ein besonderes Charakteristikum einer Lebenseinkommensbesteuerung, die jährlich an den Beiträgen zum Lebenseinkommen anknüpft und nicht erst am Lebensende erfolgen muss, ist somit auch der sozialpolitische begründete **Schutz vor einer Belastung jenen Teils des Gesamteinkommens, den der Bürger für die Finanzierung eines menschenwürdigen Lebens in der Gesellschaft unbedingt benötigt**. Und dies muss über das gesamte Leben des Bürgers gewährleistet sein. Besteht der Einkommensteuertarif aus einem einheitlichen Satz, so kann der Schutz des Konsumexistenzminimums durch den Abzug entsprechender Einkommensteile (Grundfreibetrag, Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung, Kinderfreibetrag u.ä.) von der Bemessungsgrundlage geregelt werden. Kommt jedoch ein satzprogressiver Tarif zur Anwendung, so ist die zu sichernde Entlastung je nach der maßgebenden Fairnesskonzeption unterschiedlich zu regeln.

Nach einem ersten Verständnis von Belastungsgerechtigkeit (Lastthese 1) geht man davon aus, dass solche – oft als Verwirklichung des subjektiven Nettoprinzips bezeichneten – Abzüge erst jenes steuerbare Einkommen definieren, auf das der Progressionstarif angewendet wird. Da die Sonderabzüge dann bei hohen Einkommen zu einer betragsmäßig höheren Entlastung als bei niedrigen Einkommen führen, wäre dies die logische Folge eines Progressionstarifs mit steigenden Grenzsteuersätzen: Einkommenserhöhungen werden progressiv belastet und Einkommensenkungen entsprechend degressiv entlastet. Die Entlastung aus dem Abzug von der Bemessungsgrundlage darf nicht nur, sondern muss mit der Höhe des Einkommens steigen.

Nach einem zweiten Verständnis von Belastungsgerechtigkeit (Lastthese 2) wird die progressive Erfassung von Einkommenserhöhungen als notwendig gefordert. In der degressiven Entlastung von Einkommensenkungen durch sozialpolitisch oder auch lenkungspolitisch begründete Sonderabzüge oder Einkünfterminderungen sieht man demgegenüber eine nicht zu akzeptierende Begünstigung hoher Einkommen gegenüber Beziehern kleiner Einkommen. Hiernach sollte die Entlastung aus dem Ansatz solcher Positionen vielmehr mit der Höhe des Einkommens sinken, d.h. regressiv verlaufen, Beziehern von Höchsteinkommen sollte sogar der Abzug eines Grundfreibetrags versagt sein.³ Diese Steuerpflichtigen könnten nämlich mit ihrem Nettoeinkommen weit mehr als etwa ihren existentiellen Lebensbedarf finanzieren, benötigten also z.B. keine Steuerentlastung aus dem Abzug des Grundfreibetrags.

Die beiden dargestellten konträren Positionen bezüglich des Abzugs von Einkommensteilen, die der Finanzierung des Konsumexistenzminimums dienen, sind werturteilsbedingt, so dass die Entscheidung für die ‚richtige‘ Beurteilung unter rein objektiv-theoretischen Aspekten nicht möglich ist. Gegebenenfalls ist eine zwischen beiden Extremlösungen liegende mittlere Gerechtigkeitsposition in der Gesellschaft mehrheitlich zustimmungsfähig.

Eine solche Zwischenlösung stellt die Regelung des Grundfreibetrags als erste steuerfreie Zone des Einkommensteuertarifs dar. Die hiermit bewirkte Entlastung entspricht einer für alle Steuerpflichtigen betragsgleichen Steuergutschrift. Sie ergibt sich durch Anwendung des ersten anzuwendenden Grenzsteuersatzes auf den Grundfreibetrag. Hiernach wäre es dann folgerichtig, dass auch alle weiteren der Absicherung des Konsumexistenzminimums dienenden Ausgaben mit dem gleichen Prozentsatz angesetzt werden. Z. B. ist nach dem im Steuergesetz

3 So gab es früher einmal einen US-amerikanischen Einkommensteuertarif, nach dem der Grundfreibetrag beim Überschreiten einer Einkommensgrenze langsam abgebaut wurde. Bezieher höchster Einkommen konnten dann einen Grundfreibetrag nicht mehr abziehen. Faktisch wurde der Grenzsteuersatz in dem Abschmelzungsbereich dadurch erhöht.

2010 (NStEG)⁴ von Liechtenstein geregelten neuen Erwerbssteuertarif ein Einkommen von Einzelpersonen (Verheirateten) bis 15000 (30000) Franken steuerfrei. Wie aus Art. 19 NStEG hervorgeht, beträgt die Gutschrift für die Landessteuer 150 (300) Franken, weil der Steuersatz der zweiten Tarifzone 1 % beträgt. Würde die Gemeinde des Steuerpflichtigen einen Zuschlag auf die Landessteuer von 200 % erheben, wäre dies äquivalent zu einer gemeindlichen Steuergutschrift von 300 (600) Franken. Systematisch wäre es dann gewesen, wenn der Gesetzgeber die Entlastung aus allen anderen Ausgaben der existentiellen Konsumsicherung (z.B. Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Unfallversicherung, Kinderfreibetrag) nicht als Abzüge von der Bemessungsgrundlage – womit die Entlastung betragsmäßig an die Höhe des Einkommens gekoppelt ist – , sondern ebenfalls in Höhe von 1 % des entsprechenden Betrages für alle Einkommensbezieher gleich angesetzt hätte. Im Übrigen wäre dieses Verfahren auch für jene Entlastungen anzusetzen, die aus lenkungspolitischen Gründen gewährt werden. Hierzu gehört u.a. die Entlastung aus geleisteten Spenden.

Regelungstechnisch müsste in der Tarifvorschrift des Steuergesetzes bestimmt werden, dass der erste Steuersatz (Basissatz des Tarifs) erst auf jenen Teil des Einkommens anzuwenden ist, der den Grundfreibetrag, alle anderen – genau spezifizierten – Ausgaben zur existentiellen Konsumsicherung sowie alle lenkungspolitisch begründeten Ausgaben und Minderungen steuerbarer Einkünfte übersteigt.

4. Veranschaulichung und methodische Umsetzung einer lebenszeitlich orientierten Einkommensbesteuerung

Da die Gewährleistung der lebenszeitlichen Einmalbelastung nicht nur der dynamischen Interpretation einer steuerlichen Leistungsfähigkeit⁵ und damit fairen Besteuerung entspricht, sondern nachweislich auch den Effizienzanforderungen wesentlich besser zu entsprechen vermag als das jahrzeitliche, traditionelle Konzept, kann es auch als grundlegendes Leitbild für die Ausgestaltung des Rechts direkter Steuern fungieren. Hierbei gilt es – wie Joachim Lang einmal treffende formuliert hat -, Einkommen aus lebenszeitlicher Sicht mit geöffnetem Fenster zur Lebenszeit zu bestimmen.⁶

4 Gesetz vom 23. September 2010 über die Landes- und Gemeindesteuern (Steuergesetz; StEG), Liechtensteinisches Landesgesetzblatt, Jahrgang 2010, Nr. 340, ausgegeben am 18. November 2010. In diesem Beitrag zitiert mit NStEG.

5 Siehe in diesem Sinne auch *Tipke (2003)*, S. 502: „Gleichmäßige Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit würde idealiter die Erfassung des Lebenseinkommens entsprechen.“ Zu einer dynamischen Interpretation der Leistungsfähigkeit siehe ferner *Petersen / Rose (2003)* sowie *Lang (2003)*.

6 Nach *Lang (2003)*, S. 143. Zu den Kernelementen einer Lebenseinkommensbesteuerung siehe auch *Rose (2003)* und *Rose (2005)*.

⇒ Bildung des Lebenseinkommens

Zur vereinfachten Veranschaulichung der Bildung eines Lebenseinkommens wurde in Tabelle 1 ein auf zwei Jahre beschränkter Lebensabschnitt gewählt. Beispielhaft sind auch die Annahmen zu verstehen, dass sich das Sparen nur auf den Erwerb von Rentenansprüchen sowie festverzinslicher Geldanlagen erstreckt und das jährliche, schutzbedürftige Konsumexistenzminimum 25 000 Franken beträgt. Für die Ermittlung des Lebenseinkommens müssen dann alle relevanten Beiträge eines Jahres in Werte eines Referenzjahres unter Verwendung eines marktüblichen Zinssatzes umgerechnet werden, was in unserem Beispiel das Jahr 2 sei.

Tab. 1: Bildung des Lebenseinkommens

Marktzins für Kapitalanlagen: 4 %	Jahr 1	Jahr 2	Beiträge zum Lebensein- kommen
Arbeitslohn	80 000	67 800	
Rentenversicherungsbeiträge	- 5 000		
Festgeldanlage (Einzahlung auf Bankkonto)	- 10 000		
marktbestimmtes Jahreseinkommen (Kassenüberschuss)	65 000		
Ausgaben für existentielle Lebensführung	- 25 000		
disponibles Jahreseinkommen	40 000		
Rentenauszahlung		5 200	
marktbestimmtes Jahreseinkommen (Kassenüberschuss)		73 000	
Ausgaben für existentielle Lebensführung		- 25 000	
disponibles Jahreseinkommen		48 000	
Hinterlassenes Bankguthaben			10 400
Gesamtbeitrag zum Lebenseinkommen			100 000

In Werten des Jahres 2 gerechnet ergäbe sich bei Annahme eines marktüblichen Zinssatzes für Kapitalanlagen in Höhe von 4 % ein disponibles Jahreseinkommen in Höhe von $(1,04 \times 40\,000)$ Franken \Rightarrow 41 600 Franken.

Im Jahre 2 verwendet der Bürger seine gesamten Erwerbseinkünfte für Konsumausgaben oder steuerlich unwirksame Transfers an andere Privatpersonen, wobei der existentielle Teil seiner Konsumausgaben wiederum 25 000 Franken betragen möge. Die Beiträge zur Rentenversicherung wie auch die Einlage auf das Festgeldkonto mögen sich ebenfalls mit 4 % verzinsen, so dass der Bürger am Ende des Jahres 2 über einen Sparkapitalbestand von 10 400 Franken verfügt. Der Gesamtbeitrag zum Lebenseinkommen des Bürgers aus beiden Jahren ist dann gleich der Summe aus den disponiblen Jahreseinkommen und dem Sparkapitalbestand, d. h. er beträgt 100 000 Franken.

\Rightarrow Steuerfreiheit von Kapitalgewinnen zur Vermeidung einer steuerlichen Doppelbelastung

Für das Leitbild einer lebenszeitorientierten Einkommensbesteuerung ist auch charakteristisch, dass Kapitalgewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Unternehmen, die als Kapitalanlage gehalten werden, steuerfrei zu stellen sind. Gewinn bzw. Verlust bei der Veräußerung von Unternehmensanteilen ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Erlös aus dem Verkauf einer Beteiligung und ihrem Buchwert, der den Anschaffungskosten entspricht.

Eine Hauptursache für Wertsteigerungen von Anteilen an Unternehmen sind die zur Finanzierung von Investitionen zurückbehaltenen Gewinne, für die bereits eine Steuer gezahlt wurde. Hier ist ganz klar, dass eine volle Einkommensbesteuerung der Wertsteigerungen anlässlich eines Verkaufs der Anteile zu einer Doppelbesteuerung führen würde.⁷ Daneben gibt es jedoch noch Gewinne, die aus spekulativ begründeten Kurssteigerungen resultieren. Hier scheint das Argument der Vermeidung der Doppelbesteuerung auf den ersten Blick nicht zu gelten. Allerdings sind spekulative Kursänderungen ökonomisch nur erklärbar, wenn der Käufer entsprechende zukünftige Gewinnerwartungen hegt oder davon ausgeht, dass zumindest

7 Hiernach lässt sich eine vollständige Steuerfreiheit der Kapitalgewinne jedoch nur dann schlüssig ableiten, wenn der Gewinnsteuersatz bei Kapitalgesellschaften dem Spitzensteuersatz der Einkommensteuer entspricht. Würden die Gewinne inländischer Kapitalgesellschaften einem Steuersatz unterliegen, der deutlich unter dem Spitzensatz des Einkommensteuertarifs läge, wären Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an inländischen Kapitalgesellschaften in vielen Fällen entsprechend niedriger belastet als Gewinne aus der Veräußerung von Einzelunternehmen oder Anteilen an inländischen personenrechtlichen Gemeinschaften. Eine vollständig gleichmäßige steuerliche Belastung von Gewinnen aus der Veräußerung von Anteilen an nicht ansässigen Kapitalgesellschaften kann wegen ihrer unterschiedlichen Vorbelastung nach ausländischem Steuerrecht aus rein erhebungstechnischen Gründen nicht erreicht werden.

andere dies tun, an die er weiterverkaufen kann. Wenn diese Gewinnerwartungen aufgehen, zahlt das Unternehmen bzw. der Eigentümer des Unternehmens darauf in der Zukunft Steuern, womit diese zukünftige Steuerbelastung schon heute als verminderte Kurssteigerung vom Markt antizipiert wird. Eine zusätzliche Besteuerung dieser (steuerlich bereits belasteten) Kurssteigerungen wäre dann wieder eine Doppelbesteuerung. Gehen die Gewinnerwartungen aber nicht auf, so steht einem spekulativen Kursgewinn des Veräußerers ein zukünftiger Verlust des Käufers gegenüber, der dann eintritt, wenn sich die tatsächliche Gewinnentwicklung im Kurs niederschlägt. Der Verlust müsste dann steuerlich absetzbar sein, womit der Staat wieder Steuern verliert. Insgesamt würden sich aus dem Versteuern der Kursgewinne und dem Verrechnen der Kursverluste nur Erhebungskosten für die Steuerverwaltung ergeben. Weiterhin ist es rein technisch unmöglich, aus Kurssteigerungen von Aktien jenen Teil auszusondern, der noch nicht steuerlich belastet ist. Wenn Anteile an Unternehmen hingegen Gegenstand der gewerblichen Tätigkeit eines Unternehmens sind, wie etwa bei einem gewerblichen Händler von Wertschriften, sind Gewinne wie auch Verluste aus der Veräußerung von Unternehmensanteilen grundsätzlich der Besteuerung zu unterwerfen.

⇒ **Transfereinkünfte können weitgehend als nicht steuerbar behandelt werden**

Zum Lebenseinkommen eines Bürgers gehören nicht nur die durch Erwerbstätigkeiten auf Märkten erzielten Einkünfte, sondern auch Zuwendungen, die er ohne irgendeine Gegenleistung erhält. Hier spricht man auch von *Transfereinkünften*, die der Bürger von staatlichen Organisationen oder auch von anderen Bürgern erhält. In der Regel leistet der Staat – z. B. über eine *Sozialhilfe* – solche Transfers dann, wenn der Bürger über keine oder zu geringe Erwerbseinkünfte verfügt. Würde man solche Einkommensübertragungen beim Empfänger steuerpflichtig machen, müssten sie so hoch ausfallen, dass der Erwerbslose seine Einkommensteuer zahlen und sich mit dem Rest die Ausgaben für seinen Grundlebensbedarfs leisten kann. Berücksichtigt man im Steuerrecht einen Grundfreibetrag für den existentiellen Konsum, so würde die Besteuerung letztlich zu gar keinen Staatseinnahmen führen, es entstünde lediglich ein für alle Beteiligten unnötiger Erhebungsaufwand. Hiernach sollten staatliche Transferzahlungen aus Vereinfachungsgründen bereits als Nettoeinkommen festgesetzt werden, womit sie dann auch nicht steuerbar sind.

Etwas schwieriger gestaltet sich die Frage, ob Transfers zwischen den Bürgern der Besteuerung unterliegen sollten, denn der Empfänger erhält hier einen Beitrag zu seinem Lebenseinkommen, während der Leistende entsprechend verliert. Damit wird zugleich das Korrespon-

denzprinzip angesprochen, nach dem zu einer Besteuerung der Einnahmen beim Transferempfänger der gleich hohe Abzug beim Transfergeber gehört.

Überprüft man das Korrespondenzprinzip insbesondere bezüglich der Frage, ob *Erbschaften und Schenkungen* Teil des steuerbaren Lebenseinkommens sein sollten, so ist folgendes zu beachten. Zweifelsohne wäre es erhebungstechnisch möglich, Erbschaften und Schenkungen bei Lösung des jeweiligen Bewertungsproblems als Transfereinkünfte steuerlich zu erfassen. Schenkungen müssten dann also beim Schenkenden steuerlich als Minderungen seines steuerbaren Lebenseinkommens berücksichtigt werden. Hätte er in dem betreffenden Jahr andere steuerbare Einkünfte zum Ausgleich dieses Abzugs, würde aus fiskalischer Sicht hieraus eine Minderung der Steuereinnahmen folgen. Diesem Einnahmenverlust des Staates stünde allerdings eine Erhöhung der Steuereinnahmen dadurch gegenüber, dass der Beschenkte den erhaltenen Vermögenswert als Einkünfte zu versteuern hätte. Bei einem einheitlichen Steuersatz ergäben sich aus den Bestimmungsvorgängen für den Staat insgesamt keine zusätzlichen Einnahmen. Hätte der Schenkende keine anderen steuerbaren Einkünfte, d. h. die Schenkung erfolgt aus einem versteuerten Sparkapital, dann müsste er vom Fiskus eine entsprechende Steuererstattung bekommen. Hieraus ist – unabhängig von dem oft kaum befriedigend zu lösenden Problem der Bewertung vieler Gegenstände eines übertragenen Vermögens – bereits ersichtlich, dass eine Besteuerung von Schenkungen im Rahmen einer Lebenseinkommensbesteuerung wenig Sinn macht. Dies gilt umso mehr auch für Erbschaften insbesondere dann, wenn es sich um einen Transfer aus dem vom Erblasser bereits versteuertem Sparkapital handelt. Der Erbe müsste nämlich hier einerseits die Erbschaft als Einkünfte versteuern, bekäme aber andererseits den Steuerbetrag erstattet, den der Erblasser auf jenen Teil seines Sparkapitals entrichtet hat. Wird eine satzprogressiver Einkommensteuertarif angewendet, so ist nahezu ausgeschlossen, den betreffenden Erstattungsbetrag exakt zu ermitteln.

Beispiel zum Korrespondenzprinzip:

Verschenkt A 10 000 Franken aus bislang unversteuertem Einkommen an B, dann reduziert dies seine Leistungsfähigkeit um den gleichen Betrag. Also darf er sein zu versteuerndes Einkommen um 10 000 Franken mindern. B hätte auf den erhaltenen Betrag bei einem Steuersatz von 10 % dann 1 000 Franken Einkommensteuer zu zahlen, weil seine Leistungsfähigkeit gestiegen ist. Ihm verbleiben somit 9 000 Franken für Konsumzwecke. Dies ist der gleiche Betrag, den er erhielte, würde man zur Vereinfachung der Besteuerung auf den Abzug beim Schenkungsgeber A verzichten. Er kann jetzt aus versteuertem Einkommen nur 9 000 Franken verschenken, die beim Beschenkten B natürlich steuerfrei bleiben müssen.

Wie hieraus zu erkennen ist, würde die Einbeziehung von Schenkungen und Erbschaften ein äußerst kompliziertes Erhebungsverfahren bedingen und letztlich dem Staat keine wesentliche Einnahmen erbringen. Nicht auszuschließen ist nämlich sogar der Fall, dass der Erbe mehr erstattet bekommt als er selbst zu zahlen hat. Damit ist es insgesamt nicht zu empfehlen, Schenkungen und Erbschaften im Rahmen einer lebenszeitorientierten Einkommensbesteuerung als steuerbar zu behandeln.

Zu prüfen ist weiterhin, wie freiwillige geleistete oder gesetzlich erwirkte *Zahlungen für den Unterhalt* außerehelich unterhaltener Kinder, des geschiedenen Ehepartners und der von ihm versorgten Kinder zu behandeln sind. Auch liegt eine Umverteilung von Einkommen zwischen Privatpersonen vor. Der traditionell gewährte – in der Regel dabei beschränkte – Abzug beim Unterhaltszahler und eine Versteuerung des Transfers beim Unterhaltsempfänger bewirkt Erhebungskosten, die man wesentlich reduzieren könnte. Hierzu sollten dem Leistenden nur Abzüge bis zur Höhe der dem Empfänger zustehenden Freibeträge gestattet sein. Der Empfänger würde dann seine Ansprüche auf Wahrnehmung dieser Freibeträge verlieren. Weitere Unterhaltszahlungen wären sowohl beim Leistenden als auch beim Empfänger steuerlich unwirksam.

Ein weiteres Transferproblem ergibt sich aus der *steuerlichen Behandlung des Einkommens von Verheirateten* oder anderen Lebensgemeinschaften mit gemeinsamer Haushaltsführung. Hier gibt es zwei unterschiedliche Auffassungen hinsichtlich einer fairen Besteuerung des Gesamteinkommens solcher Haushalte. Nach einer Auffassung sollte jeder Partner sein eigenes Einkommen versteuern. Für den von ihm unterhaltenen anderen Partner und die gemeinsamen Kinder wären zum Schutz des familiären Existenzminimums entsprechend weitere Einkommensteile steuerfrei zu halten. Nach einer anderen Auffassung tragen beide Partner mit ihren jeweiligen Einkommen zur Bildung des Haushaltseinkommens bei, das der Finanzierung der Aufwendungen zur gemeinsamen Führung des Haushalts dient. Jeder Partner habe dann die Hälfte dieses Gesamteinkommens zu versteuern, soweit es den für den existentiellen Konsum der Kinder steuerfrei zu haltenden Teil übersteigt. Quasi transferiert damit jeder Partner einer Lebensgemeinschaft die Hälfte seines selbst erzielten Einkommens auf den anderen Partner. Damit werden solche Transfers faktisch steuerlich so behandelt wie Abzüge gesetzlicher Unterhaltszahlungen an den geschiedenen Ehepartner. Sie können natürlich auch als gegenseitige Schenkungen verstanden werden, so dass das Korrespondenzprinzip quasi als Ausnahmefall bei Einkommensübertragungen zwischen Eheleuten zur Anwendung kommt.

⇒ **Lotterie- und Wettgewinne sind nicht steuerbar**

Eine weitere Frage wäre, ob Lotterie- und Wettgewinne nach dem Lebenseinkommenskonzept steuerbare Einkünfte darstellen. Bei solchen Gewinnen handelt es sich um eine bloße Umverteilung von Einkommen oder Vermögen zwischen Privatpersonen. Die Gewinner erhalten dabei meistens mehr als sie für das Los bzw. für die Wette eingesetzt haben, die Verlierer verlieren disponible Mittel. Dem objektiven Nettoprinzip entsprechend müssten grundsätzlich alle Einsätze als Gewinnungskosten absetzbar sein, wenn die Gewinner im Falle eines Los- oder Wettglücks die erhaltenen Einnahmen zu versteuern hätten. Die hieraus erkennbaren fiskalischen und erhebungstechnischen Folgen dürften ausreichen um zu erkennen, dass ein Lotterie- oder Wettgewinn nicht als steuerpflichtiger Erwerb behandelbar ist. Die Teilnahme an Lotterien und Wetten kann man allerdings auch als eine Einkommensverwendung für einen besonderen Konsum verstehen. Die Erhebung einer Steuer auf für Gewinne ausschüttbare Einzahlungen wäre fiskalisch begründbar und würde die Akzeptanz der Teilnehmer finden, wenn die Einnahmen aus dieser besonderen Konsumsteuer der Finanzierung gemeinnütziger Zwecke dienen und nicht den Staatshaushalten zugeführt werden würden.

⇒ **Methoden der Sparbereinigung und Zinsbereinigung zur Sicherung der Einmalbelastung von Kapitaleinkommen**

Eine Möglichkeit der Lebenseinkommensbesteuerung besteht nun darin, alle Kassenüberschüsse aus Marktbeteiligungen eines Jahres der Besteuerung zugrunde zu legen. Für das obige Beispiel ist dabei zu beachten, dass alle Einzahlungen auf Sparkonten Kosten der Gewinnung zukünftiger Einnahmen darstellen und bei der Bildung des steuerpflichtigen Einkommen mit den Einkünften des gleichen Jahren verrechnet werden dürfen (horizontaler Verlustausgleich). Man spricht wegen des Abzugs aller Ersparnisse und Versteuerung ihrer Auflösungen in späteren Jahren als Erwerbseinkünfte auch von der *Methoden der Sparbereinigung* des Einkommens bzw. auch von der nachgelagerten Besteuerung von Einkünften. Der Gesamterwerb des Bürgers beträgt in dem Beispiel also 65 000 Franken. Zur Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens sind davon Ausgaben für den Lebensgrundbedarf in Höhe eines gesetzlich standardisierten Betrages von 25 000 Franken steuerfrei. Bei einem Steuersatz von 10 % hätte der Arbeitnehmer also eine Einkommensteuer in Höhe von 4 000 Franken zu zahlen, womit – wie in Tabelle 2 dokumentiert – sein disponibles Jahreseinkommen 36 000 Franken bzw. in Werten des Jahres 2 gerechnet ($1,04 \times 36\,000$ Franken =) 37 440 Franken beträgt.

Im Jahre 2 bekomme der Bürger seine Rente aus der Rentenversicherung ausgezahlt. Hiervon wird aus Vergleichsgründen nur jener Teil als Erwerbseinkünfte einbezogen, der mit der Beitragszahlung des Jahres 1 fundiert wurde. Einschließlich einer marktüblichen Verzinsung sind also 5 200 Franken als Einkünfte aus Vorsorge steuerbar. Am Ende des Jahres 2 sei der Bürger annahmegemäß verstorben, so dass seine Erben für ihn noch ein bislang steuerfrei auf dem Festgeldkonto angespartes Kapital in Höhe von 10 400 Franken zu versteuern haben. Das steuerpflichtige Einkommen des Jahres 2 beträgt also 58 400 Franken und die aus dem hinterlassenen Vermögen zu zahlende Einkommensteuer 5 840 Franken.

Der Beitrag zum Lebenseinkommen beträgt nach Entrichtung der Einkommensteuer in jedem Jahr insgesamt 90 000 Franken, was gemessen am Gesamtbeitrag ohne Steuern einer Steuerbelastung von 10 % entspricht. Die Lebenseinkommensbesteuerung nach der Methode der Sparbereinigung führt zu dem Ergebnis, dass alle Beiträge zum Lebenseinkommen des Bürger steuerlich nur einmal belastet werden: Steuerlast und Steuersatz stimmen überein. Dieses Ergebnis ändert sich auch dann nicht, wenn der Bürger auf Grund der Steuerzahlung nicht nur seine Konsumausgaben reduziert, sondern auch weniger Ersparnisse bildet.

Wenn man ein solches faires und marktwirtschaftlich effizientes Besteuerungskonzept als alleinige Orientierungsgrundlage für die Ausgestaltung einer Einkommensteuer verwenden würde, wäre allerdings noch auf einige bedeutsame Folgen hinzuweisen. Sie betreffen vor allem die Sicherung ausreichender Steuereinnahmen nach der Reform, erhebungstechnische Probleme bei der Durchführung und verwaltungsmäßigen Kontrolle der Sparbereinigung sowie ihre eurrechtliche Unverträglichkeit bei der Versteuerung von Unternehmensgewinnen.

Bei einem vollständigen Übergang zu einer Besteuerung des sparbereinigten Einkommens müssen Land und Gemeinden mit erheblichen Einbußen bei ihren Steuereinnahmen rechnen. Dies auch, weil nicht verhindert werden kann, dass Bürger u. U. auch Teile ihres Altvermögens zur Einzahlung auf steuerlich qualifizierte Konten⁸ verwenden und als Ersparnisse aus ihrem laufenden Einkünften deklarieren können. Erhebungstechnisch erfordert die Sparbereinigung bei verzinslichen Kapitalanlagen nämlich, dass Nachweise für die Einzahlung wie auch für die Entnahmen auf entsprechend zu führenden Bankkonten zu erbringen sind und damit auch der Kontrolle der Steuerverwaltung unterliegen müssen.

8 Ein sog. „qualifiziertes Konto“ ist ein bei einem Kreditinstitut geführtes Bankkonto mit besonderen Dokumentationspflichten zu Zwecken der steuerlich unbelasteten Sparkapitalbildung und steuerpflichtigen Entnahmen.

Tab. 2: Jährliche Besteuerung der Beiträge zum disponiblen Lebenseinkommen über eine Besteuerung sparbereinigter Erwerbseinkünfte

Marktzins für Kapitalanlagen: 4 %	Jahr 1	Jahr 2	Beiträge zum Lebensein- kommen
Arbeitslohn	80 000	67 800	
Rentenversicherungsbeiträge	- 5 000		
Festgeldanlage (Einzahlung auf Bankkonto)	- 10 000		
marktbestimmtes Jahreseinkom- men	65 000		
Ausgaben für die existentielle Lebensführung	- 25 000		
Steuerzahlung (10 % von 40 000)	- 4 000		
disponibles Jahreseinkommen	36 000		
Rentenauszahlung		5 200	
marktbestimmtes Jahreseinkom- men		73 000	
Ausgaben für die existentielle Lebensführung		- 25 000	
Steuerzahlung (10 % von 58 400)		- 5 840	
disponibles Jahreseinkommen		42 160	37 440
Hinterlassenes Bankguthaben			10 400
Gesamtbeitrag zum Lebensein- kommen			90 000
Steuerbelastung			10 %

Weiterhin ergeben sich bei einer sparbereinigten Besteuerung von Unternehmensgewinnen kaum überwindbare Ermittlungsprobleme. Zur Durchführung der Methode der SpARBereinigung müsste der Eigentümer bzw. Anteilseigner nämlich alle Kapitaleinlagen in sein Unternehmen als abzugsfähige Ausgaben zur Gewinnung zukünftiger Einnahmen abziehen dürfen. Alle Entnahmen aus dem Unternehmen wären dann steuerpflichtige Einkünfte. Bei der Verwendung von Gewinnen zur Finanzierung neuer Investitionen in Finanz- oder Realkapital hätten also die Unternehmen keine Steuer zu zahlen. Praktisch kann man sich die Implementierung bei Kapitalgesellschaften und hier insbesondere bei Publikumsgesellschaften nur in Verbindung mit Steuergutschriften anlässlich der Bildung und Aufstockung des Grundkapitals vorstellen. Diese wären dann mit den auf Kapitalentnahmen entfallenden Steuern zu verrechnen. Erhebungstechnisch wäre es folglich auch notwendig zu sichern, dass solche Kapitalentnahmen nicht aus Altkapitalbeständen, sondern aus solchen Beständen resultieren, die nach der Steuerreform aus neuen Einlagen gebildet wurden.

Aussondern wäre auch jene Teile ausgeschütteter Gewinne, die nicht mit Altkapitalbeständen erwirtschaftet wurden. Die SpARBereinigung der Unternehmensgewinne würde allein schon aus Erhebungstechnischen Gründen kaum einwandfrei zu praktizieren sein. Unter internationalen Aspekten ist zu beachten, dass die Methode der SpARBereinigung in den Musterabkommen zur Vermeidung von Doppelbesteuerung bislang nicht vorgesehen ist. Für ihre Verankerung bei der Besteuerung von Unternehmensgewinnen in zukünftig von Liechtenstein mit anderen Staaten abzuschließenden Doppelbesteuerungsabkommen ist derzeit keine Rechtsvorlage verfügbar. Probleme ergeben sich aus Besteuerung nur entnommener Gewinne im Übrigen auch aus der Beachtung der EU-Mutter-Tochter-Richtlinie. Die Freistellung der an im Ausland ansässige Muttergesellschaften ausgeschütteten Gewinne würde letztlich bedeuten, dass der Ansässigkeitsstaat aus dieser Quelle keine Steuer erhält.

In der Steuerwissenschaft ist eine weitere Methode einer lebenszeitlich orientierten Einkommensbesteuerung entwickelt worden, nach der Kapitalerträge nur besteuert werden, soweit sie eine marktübliche Verzinsung des Sparkapitals übersteigen. Dies bedeutet, dass in jedem Steuerabschnitt (Kalenderjahr) das aus Arbeits- und Kapitaleinkommen gebildete Gesamteinkommen um den über einen zu wählenden Marktzinssatz standardisierten marktüblichen Ertrag des Sparkapitals gekürzt, d. h. also bereinigt wird. Deshalb wird hier von einer **Besteuerung des zinsbereinigten Kapitaleinkommens** gesprochen.⁹

9 Das Konzept einer zinsbereinigten Einkommensteuer geht im deutschsprachigen Schrifttum vor allem auf Wenger (1983) zurück.

Bei dieser Ermittlungsmethode dürfen Ausgaben zum Erwerb von Kapitalforderungen (verzinsliche Guthaben bei Banken, Darlehen an Unternehmen, Wertpapiere, Ansprüche auf kapitalbildende Lebensversicherungen sowie Ansprüche auf Leibrenten u. Ä.) als abziehbare Gewinnungskosten für spätere Erwerbseinkünfte nicht mehr angesetzt werden. Dies bedeutet zugleich, dass der Bürger in dem Jahr des Sparens gegenüber einer Versteuerung seines Einkommens nach dem reinen Kassenprinzip eine Minderung seines disponiblen Beitrags zum Lebenseinkommen hinzunehmen hat. In dem oben verwendeten Beispiel beträgt die Steuerzahlung 10 % der Ersparnis von 15 000 Franken, also 1 500 Franken, die in Werten des Jahres 2 einer Gesamtminderung von $(1,04 \times 1\,500 \text{ Franken} =) 1\,560 \text{ Franken}$ entsprechen. Als Kompensation für diese steuerlich bedingte Minderung seines Lebenseinkommens sind zunächst Entnahmen aus seinen Sparkapitalanlagen zu Lebzeiten wie auch ein nach dem Tode hinterlassenes Vermögen nicht mehr steuerbar. Um auch den Renditennachteil aus der Nichtabzugsfähigkeit des Sparens zu kompensieren und die Einmalbelastung der Kapitalerträge zu sichern, gewährt der Gesetzgeber im Sinne einer Methode der Zinsbereinigung dem Sparer die Abzugsfähigkeit einer marktüblichen Verzinsung des nach Steuer möglichen Sparkapitals. Beträgt der hier anzuwendende Zinssatz 4 %, so kann der Steuerpflichtigen in dem oben gewählten Beispiel im Jahre 2 von seinen Erwerbseinkünften 4 % des am Jahresanfang angelegten Sparkapitals als fiktive Gewinnungskosten abziehen. Dies führt zu den in Tabelle 3 dargestellten Steuerzahlungen und Belastungen.

Das zu versteuernde Einkommen des Jahres 2 ergibt sich, wenn man von Summe der steuerbaren Einkünfte aus Lohn und Zinsen in Höhe von 68 400 Franken marktübliche Zinsen des Sparkapitals in Höhe von $(0,04 \times 15\,000 \text{ Franken} =) 600 \text{ Franken}$ sowie Ausgaben für den Grundlebensbedarf abzieht. Gegenüber einer Besteuerung nach der Methode der Sparbereinigung führt die Steuerzahlung von 4 280 Franken zu einem um 1 560 Franken höheren disponiblen Jahreseinkommen.

Tab. 3: Jährliche Besteuerung der Beiträge zum disponiblen Lebenseinkommen über eine Besteuerung zinsbereinigter Erwerbseinkünfte

Marktzins für Kapitalanlagen: 4 %	Jahr 1	Jahr 2	Beiträge zum Lebensein- kommen
Arbeitslohn	80 000	67 800	35 880
Rentenversicherungsbeiträge	- 5 000		
Festgeldanlage (Einzahlung auf Bankkonto)	- 10 000		
marktbestimmtes Jahreseinkom- men	65 000		
Ausgaben für die existentielle Lebensführung	- 25 000		
Steuerzahlung (10 % von 55 000)	- 5 500		
disponibles Jahreseinkommen	34 500		
Rentenauszahlung		5 200	
marktbestimmtes Jahreseinkom- men		73 000	
Ausgaben für die existentielle Lebensführung		- 25 000	
Steuerzahlung (10 % von 42 800)		- 4 280	
disponibles Jahreseinkommen		43 720	43 720
Bankguthaben am Ende von Jahr 2			10 400
Gesamtbeitrag zum disponiblen Lebenseinkommen			90 000
Steuerbelastung			10 %

Die Minderung des Lebenseinkommens aus der steuerlichen Nichtabzugsfähigkeit des Sparens wird also durch den Abzug einer marktüblichen Verzinsung des Sparkapitals exakt kompensiert. Auch die Methode der Zinsbereinigung führt in dem gewählten Beispiel zu einer einmaligen Steuerbelastung des Lebenseinkommens in Höhe des gesetzlich vorgeschriebenen Steuersatzes. Für die Dokumentation der Belastung des Lebenseinkommens bei einer Besteuerung des zinsbereinigten Einkommens ist jetzt auch nicht mehr die Annahme erforderlich, dass der Bürger am Ende des Jahres 2 verstirbt. Das nach erfolgter Besteuerung gebildete Sparkapital ist selbst in der Zukunft nicht mehr in die Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer einzubeziehen.

Zu fragen bleibt, welche Nachteile mit der Zinsbereinigung als alleiniger Orientierungsgrundlage für die Ausgestaltung einer lebenszeitorientierten Einkommensbesteuerung verbunden sein könnten. Ein Nachteil liegt sicherlich in der Unvollkommenheit des Kapitalmarktes, womit es notwendig sein wird, einen einzigen marktüblichen Zinssatz gesetzlich zu standardisieren, um auf dieser Grundlage dann jenen Teil erzielter Zinseinkünfte zu ermitteln, der den Betrag der standardisierten marktüblichen Zinseinkünfte überschreitet.

Nach dem Erkenntnisstand der steuerwissenschaftlichen Forschungen auf diesem Gebiet ist der Marktzinssatz einer risikolosen Kapitalanlage als standardisierter Eigenkapitalzinssatz zu verwenden, wofür sich z. B. in Europa der Leitzinssatz der Europäischen Zentralbank oder der durchschnittliche effektive Zinssatz von Staatsanleihen eignet.¹⁰ Wie bei der pauschalen Festlegung von Grundfreibeträgen, deren Abzug das Konsumexistenzminimum des Bürgers vor einer steuerlichen Belastung schützen soll, wird auch die erforderliche Standardisierung eines marktüblichen Zinssatz zum Schutz des ‚Kapitalexistenzminimums‘ nur über eine Annahme pauschalen Charakters möglich sein. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Besteuerung der Unterschiedsbeträge zwischen erzielten und standardisierten Zinsen bei Bürgern, die ihr Sparkapital nicht in buchführenden Unternehmen angelegt haben, bei allen Beteiligten erhebliche Erhebungskosten verursacht. Zur Reduzierung des Umfangs steuerpflichtiger Kapitalerträge wäre der Schutzzinssatz gegenüber dem marktbestimmten Zinssatz risikofreier Kapitalanlagen um bestimmte Prozentpunkte zu erhöhen. In diesem Sinne könnte

10 Vergleiche hierzu *Fane (1987)*, *Bond/Devereux (1995)*, *Bond/Devereux (2003)* und *Thalmeier (2002)*. Zur Festlegung des Eigenkapitalzinssatzes auf der Grundlage der Zinssätze von Staatsanleihen siehe *Rose (2002)*. Der belgische Steuergesetzgeber hat den Eigenkapitalzins mit dem Zinssatz 10-jähriger Staatsanleihen festgelegt. Siehe hierzu *Gesetz zur Einführung eines Steuerabzugs für Risikokapital (2005)*.

für Liechtenstein der z. B. der um 1 bis 2 Prozentpunkte erhöhte Zinssatz 10-jährigen Schweizer Staatsanleihen als Schutzzinssatz fungieren.¹¹

Die Steuerbelastungen nach Spar- und Zinsbereinigung werden auf jeden Fall schon deshalb nicht vollständig übereinstimmen, weil der Zinssatz für Kredite zur Finanzierung des Mittelverlustes aus der Steuerzahlung den Standardzinssatz in der Regel übersteigt. Zinsen in Höhe von z. B. 8 % eines – aus steuerfreiem Lohn gebildeten – Sparkapitals von 10 000 Franken werden nach der Methode der Sparbereinigung bei einem Steuersatz von 10 % auch mit 10 % belastet, d. h. dem Sparer verbleiben von seinen Einkünften 720 Franken für Konsumzwecke. Im Falle einer Zinsbereinigung von Kapitalerträgen unter Anwendung eines z.B. mit 4 % standardisierten marktüblichen Zinssatzes kann der Sparer mit seinem – aus versteuertem Lohn gebildeten – Sparkapital von 9 000 Franken Nettoeinkünfte in Höhe von $\{0,08 \times 9\,000 - 0,1 \times [(0,08 - 0,04) \times 9\,000]\}$ Franken =} 684 Franken erzielen. Bei einer Kreditaufnahme zum Ausgleich des steuerbedingten Mittelentzugs in Höhe von 1 000 Franken sei ein Zinssatz von 6 % zu zahlen. Damit verbleiben dem Steuerpflichtigen aus der kreditfinanzierten Kapitalanlage Zinsen in Höhe von $\{0,08 \times 1\,000 - 0,06 \times 1\,000 - 0,1 \times [0,08 \times 1\,000 - 0,06 \times 1\,000]\}$ Franken =} 18 Franken. Die gesamten Nettozinsen belaufen sich also auf $[684 + 18 \text{ Franken} =]$ 702 Franken, d. h. sie betragen 18 Franken weniger als bei einer sparbereinigten Einkommensteuer. Nur wenn der Kreditzinssatz mit dem auf das Sparkapital anzuwendenden Standardzinssatz überstimmt, stimmen auch die Beträge der Nettozinsen nach beiden Methoden überein.

Ein besonderer Nachteil der Zinsbereinigung als Grundorientierung für die Besteuerung des Sparens und daraus fließenden Kapitalerträgen liegt darin, dass der Bürger in seinem nicht erwerbstätigen Ruhestand in der Regel keine steuerbaren Einkünfte erzielt, von denen er dann die gesetzlich standardisierten Ausgaben zur Finanzierung seines Lebensgrundbedarf auch im Alter abziehen kann. Die für eine lebenszeitorientierte Einkommensbesteuerung zentrale Anforderung, dass sich der Bürger seine existentiellen Konsumausgaben über seine ganze Lebenszeit hinweg aus steuerlich unbelastetem Einkommen zu leisten vermag, ist mit einer

11 Eine weitere mögliche Referenzgröße ist die Durchschnittsrendite des in Liechtenstein bekannten und von verschiedenen Banken und Versicherungen angebotenen BVG-25 Index (Index 93). Er setzt sich aus 75 % Obligationen und 25 % Aktien zusammen. Siehe hierzu *Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2010)*, Abschnitt III. 3.4 Sollertrag (Art. 3). Hier wäre eine Erhöhung der Durchschnittsrendite um einen Prozentpunkt ausreichend für die Festsetzung eines geeigneten Schutzzinssatzes.

ausschließlich an der Zinsbereinigung orientierten Einkommensbesteuerung nicht zu gewährleisten.

Die vorhergehenden Analysen haben ergeben, dass beide Methoden einer lebenszeitorientierten Einkommensbesteuerung zwar tendenziell die Einmalbelastung von Markteinkommen gewähren, jedoch jeweils bestimmte Nachteile haben. Für die praktische Ausgestaltung des Einkommensteuerrechts ist dann ein Mix beider Methoden so zu wählen, dass ihre jeweiligen Vorteile wahrgenommen und ihre zentralen Nachteile vermieden werden können. In diesem Sinne ist zu empfehlen, die verwaltungsmäßig aufwendige Methode der Sparbereinigung nur beschränkt anzuwenden, und zwar ausschließlich bei der Bildung eines Altersvorsorgevermögens, das zur jährlichen Auszahlung steuerpflichtiger Renten führt. Beiträge zu einer Rentenversicherung sind damit abzugsfähige Gewinnungskosten bei dem Ansatz eines steuerbaren Vorsorgeerwerbs in Zeiten der Erwerbstätigkeit des Bürgers. Die im Ruhestand ausgezahlten Renten sind folglich steuerbare Vorsorgeeinkünfte, von denen im Alter die gesetzlich standardisierten Ausgaben für den Lebensgrundbedarf abgezogen werden können, womit die hierfür benötigten Einkommensteile also auch in Zeiten der Nichterwerbstätigkeit des Bürger vor einer Steuerbelastung geschützt sind. Die Zinsbereinigung ist dann für alle anderen Arten des Sparens und der hiermit erzielten Kapitalerträge anzuwenden. Eine maßgebliche Vereinfachung lässt sich dadurch erreichen, dass der Bürger Zinsen aus Kapitalforderungen, die auf Kapitalmärkten frei gehandelt werden, nicht zu versteuern hat. Bei Anlage des Sparkapitals in Unternehmen oder Immobilien kann die Zinsbereinigung über einen relativ einfachen Ansatz für den Abzug standardisierter Eigenkapitalzinsen durchgeführt werden. Die dominierende Anwendung der Methode der Zinsbereinigung hat nicht nur erhebungstechnische, sondern auch fiskalische Vorteile. Sie gewährleistet nämlich frühe Steuereinnahmen durch die heutige Vorauszahlung von Steuern auf jene Einkommensteile, mit denen erst in der Zukunft Konsumausgaben zu finanzieren sind.

Ein weiterer Vorteil der Zinsbereinigung liegt darin, dass ihre Anwendung bei der Besteuerung von Unternehmensgewinnen ohne Einschränkungen international verträglich ist.¹²

12 Siehe hierzu *Keen /King (2003)*. Sicherlich hätte im Übrigen Belgien nicht 2006 die Besteuerung zinsbereinigter Unternehmensgewinne eingeführt, ohne ihre europarechtlich Verträglichkeit überprüft zu haben.

Tab. 4: Jährliche Besteuerung der Beiträge zum disponiblen Lebenseinkommen über eine nachgelagerte Besteuerung von Renten (Sparbereinigung) und Steuerfreiheit marktüblicher Erträge verzinslicher Kapitalanlagen (Zinsbereinigung)

Marktzins für Kapitalanlagen: 4 %	Jahr 1	Jahr 2	Beiträge zum Lebensein- kommen
Arbeitslohn	80 000	67 800	
Rentenversicherungsbeiträge	- 5 000		
Festgeldanlage (Einzahlung auf Bankkonto)	- 10 000		
marktbestimmtes Jahreseinkommen	65 000		
Ausgaben für die existentielle Lebensführung	- 25 000		
Steuerzahlung [10 % von (80 000 – 5 000 – 25 000 =) 50 000]	- 5 000		
disponibles Jahreseinkommen	35 000		
Rentenauszahlung		5 200	
marktbestimmtes Jahreseinkommen		73 000	
Ausgaben für die existentielle Lebensführung		- 25 000	
Steuerzahlung [10 % von (67 800 + 5 200 – 25 000 =) 48 000]		- 4 800	
disponibles Jahreseinkommen		43 200	43 200
Bankguthaben am Ende von Jahr 2			10 400
Gesamtbeitrag zum Lebenseinkommen			90 000
Steuerbelastung			10 %

In Tabelle 4 sind die Besteuerungsfolgen verdeutlicht, die sich aus der nachgelagerten (sparerbereinigten) Besteuerung von Renten und den zinsbereinigt besteuerten Zinsen aus Festgeldanlagen bei Banken, Obligationen, kapitalbildenden Lebensversicherung u. Ä. ergeben. Die Zinsen aus Festgeldanlagen sind dabei als marktüblich und nicht steuerbar zu betrachten, d. h. der Bürger hat diese Einkünfte im Rahmen der Einkommensteuererklärung – wie auch nach gegenwärtigem Erwerbssteuerrecht in Liechtenstein – nicht zu erklären. Die steuerliche Belastung des Lebenseinkommens beträgt wiederum 10 % und entspricht damit dem gesetzlich festgelegten Steuersatz.

Für die Ausgestaltung des Steuerrechts nach dem Leitbild der Lebenseinkommensbesteuerung sind – dies sei nochmals betont – somit die Sparbereinigung und die Zinsbereinigung jeweils dort zu regeln, wo sie auch unter erhebungstechnischen Aspekten ihre jeweils größten Vorteile aufweisen und dabei zugleich ihre evtl. Nachteile nicht oder nur in einem vernachlässigbaren Umfang zur Wirkung gelangen.

⇒ **Verzinsung von Verlustvorträgen zur Sicherung der Einmalbelastung von Unternehmensgewinnen**

Die Erträge unternehmerischer Investitionen werden über den Investitionszeitraum in der Regel nicht in gleichen jährlichen Beträgen anfallen, anfangs oft sogar als Verluste in Erscheinung treten. Erst nach Abschluss des Investitionszeitraums weiß der Unternehmer, ob sich insgesamt ein positives Ergebnis, d. h. ein Gewinn ergeben hat. Zur Sicherstellung der Einmalbelastung dieses Gewinns ist es zwingend erforderlich, dass Verluste einzelner Jahre zur Verrechnung mit Gewinnen der Folgejahre unbegrenzt vorgetragen werden dürfen. Weiterhin müssen auch die auf diese Verlustvorträge entfallenden Schutzzinszinsen unbegrenzt vortragsfähig und damit zukünftig verrechenbar sein. Sie werden durch Anwendung des für ein Verrechnungsjahr geltenden Schutzzinssatzes auf den aus Vorjahren stammenden Verlustvortrag ermittelt. Kann ein Verlustvortrag – darin können schon Schutzzinsbeträge enthalten sein – nicht verrechnet werden, ist er einschließlich der darauf entfallenden Zinsen zur Verrechnung in die Folgejahre vorzutragen. Die in den Anhängen A 1 und A 2 dargestellten Lastbeispiele verdeutlichen die zur Sicherstellung der lebenszeitlichen Einmalbelastung von Unternehmensgewinnen erforderliche Aufzinsung von Verlustvorträgen.

5. Entscheidungsneutralität der Lebenseinkommensbesteuerung

Eine Besteuerung des spar- wie auch das zinsbereinigten Einkommens garantiert weitgehend die *intertemporale Neutralität* des Einkommensteuerrechts. Die wird allein schon daraus ersichtlich, dass Einkommensverwendungen für den heutigen und das Sparen des Bürgers für den morgigen Konsum bei Zugrundelegung eines einheitlichen Steuersatzes gleich belastet werden. Bei einem progressiven Einkommensteuertarif und einer Sparbereinigung des Einkommens kann Bürger seine Steuerlasten durch die Verlagerung steuerpflichtiger Einkommensteile auf die erwerbslosen Zeiten im Alter lebenszeitlich betrachtet reduzieren. Im Rahmen einer traditionellen Einkommensbesteuerung gäbe es diese Möglichkeiten der zeitlichen Lastnivellierung nicht, womit der Progressionstarif hier zu einer vergleichsweise größeren Steuerbelastung führt.

Eine Besteuerung zinsbereinigter Kapitaleinkommen der Bürger und Gewinne der Unternehmen garantiert weitgehend die **Finanzierungs- und Investitionsneutralität** des Steuerrechts. Insbesondere für die zur Investitionsneutralität führenden Neutralität des steuerlichen Bewertungsrechts einer zinsbereinigten Gewinnsteuer¹³ ist dann die standardisierte Verzinsung der Verlustvorträge eine unabdingbare Voraussetzung (siehe hierzu Anhang A 3). Werden persönliche Einkommen wie auch die Gewinne der von juristischen Personen geführten Gewinne mit einem einheitlichen Steuersatz belastet, ist auch die **Rechtsformneutralität** des lebenszeitlich orientierten Steuersystems gewährleistet. Im Falle einer progressiven Besteuerung persönlicher Einkommen und proportionalen Besteuerung der Gewinne von Kapitalgesellschaften, ist die Rechtsformneutralität – allein auf Grund der Tarifunterschiede – nicht mehr umfassend gewährleistet. Um Entscheidungsneutralität bezüglich der optimalen Rechtsform des Unternehmens zu etablieren, sind tarifliche bedingte Steuerlastunterschiede zwischen Personenunternehmen einerseits und persönlich geführten Kapitalgesellschaften andererseits möglichst weitgehend zu neutralisieren. Hierzu muss den Gesellschaftern einer GmbH und ähnlich persönlich geführten Gesellschaft die Option geboten werden, ihre Anteile am Unternehmensgewinn wie die Anteile am Gewinn einer Personengesellschaft transparent zu versteuern. Bei solchen Möglichkeiten haben dann steuerliche Faktoren keinen Einfluss auf die Wahl zwischen den hier relevanten beiden Rechtsformen des Unternehmens.

13 Siehe hierzu *Wüstner (2000)*.

6. Internationale Attraktivität des Steuerrechts

Faktisch gibt es einen deutlich sichtbaren internationalen Wettbewerb vor allem bei der Besteuerung der Unternehmensgewinne ab etwa Mitte der neunziger Jahre. Durch die Politik der Steuerharmonisierung der EU und auch des EWR wurde die frühere Praxis von ‚Steuergeschenken‘ nur für ausländische Investoren in den Staatengemeinschaften mehr und mehr wieder abgeschafft. Beigetragen hat zu der geänderten Strategie im internationalen Steuerwettbewerb auch, dass die mit den freiwilligen fiskalischen Verzichten erhofften wirtschaftlichen Impulse nicht in dem erhofften Umfang eingetreten sind.

Die meisten Länder sind deshalb zu einer steuerlichen Standortpolitik durch Schaffung attraktiv niedriger Körperschaftsteuersätze bei gleichzeitiger Vergrößerung der Bemessungsgrundlage übergegangen. So kann man feststellen, dass die alten Mitgliedsländer der EU – die EU15 – die Sätze ihrer Körperschaftsteuer in dem Zeitraum von 1995 bis 2006 von rund 38 % auf rund 30 % abgesenkt haben und dennoch keine nennenswerten Steuereinnahmenverluste hinzunehmen hatten. Die Ausweitung der Bemessungsgrundlagen – z. B. durch Einschränkungen bei Abschreibungen und Rückstellungen – haben letztlich bewirkt, dass die Absenkung der effektiven Steuersätze deutlich geringer als die der gesetzlichen ausgefallen ist. Auch Deutschland ist diesem Trend mit der ab 2009 geltenden Unternehmenssteuerreform gefolgt. Die neuen Mitgliedsländer der EU – die EU12 – sind in die EU vielfach sogleich mit relativ niedrigen Körperschaftsteuersätzen um etwa 20 % eingetreten. Inzwischen haben einige der EU12 weitere Senkungen diese Steuersätze vorgenommen.

Bei der Frage, ob und wie ein Land sich an dem internationalen Steuerwettbewerb beteiligen soll, sind zwei Zielrichtungen zu unterscheiden. Zum einen kann das Ziel sein, die Attraktivität als Standort für Produktion, Investition und Arbeitsplätze zu bewahren bzw. auszubauen und damit das gewünschte Wachstum des Sozialprodukts zu sichern bzw. zu erreichen. Zum anderen mögen auch die Sicherung und der Ausbau von Besteuerungsgrundlagen, d. h. von steuerbaren Einkommen und Gewinnen und damit von Staatseinnahmen erstrebenswert erscheinen. Bezüglich des fiskalischen Ziels dürfte es für die Absenkung von Steuersätzen eine landesspezifische Grenze geben. Nach einer Studie von OECD-Experten ist für das Wachstumsziel eines Landes die Struktur seines Steuersystems maßgebend, d. h. „The reviewed evidence and the empirical work suggests a “tax and growth ranking” with recurrent taxes on immovable property being the least distortive tax instrument in terms of reducing long-run GDP per capita, followed by consumption taxes (and other property taxes), personal

income taxes and corporate income taxes.“¹⁴ Um über besonders niedrige Körperschaftsteuersätze als Standort für das international mobile Kapital attraktiv zu sein und zugleich dem fiskalischen Ziel Rechnung zu tragen, haben einige Länder die Besteuerung der Gewinnausschüttungen an Inländer so ausgebaut, dass die Lücke zwischen dem Spitzensatz der Einkommensteuer und dem Körperschaftsteuersatz geschlossen wird.¹⁵ Hintergrund eines solchen u. a. auch von Deutschland angestrebten Systems ist, die Belastung ausgeschütteter und damit konsumierbarer Unternehmensgewinne der Spitzenbelastung oder wenigstens einer Durchschnittsbelastung von Arbeitseinkommen anzupassen. Dabei ist offensichtlich die Orientierung am traditionellen Leitbild der Einkommensbesteuerung maßgebend. Mit einem solchen System der Besteuerung von Unternehmensgewinnen sind allerdings die folgenden Nachteile verbunden. Die steuerliche Begünstigung der Investitionsfinanzierung mit niedrig versteuerten Unternehmensgewinnen ist mit dem Anreiz verbunden, diese Gewinne auch langfristig im Unternehmen zu belassen. Ein solcher Lock-in-Effekt bedeutet aber zugleich, dass für die Anlage des mit den erzielten Gewinnen gewonnenen neuen Kapitals nicht mehr die auf Kapitalmärkten erzielbaren Bruttorenditen maßgebend sind, was unweigerlich Effizienzverluste zur Folge hat. Weiterhin erscheint es aus Sicht der Eigentümer persönlich geführter Kapitalgesellschaften vorteilhaft, hoch besteuerte Arbeitseinkommen – d. h. hier Geschäftsführergehälter – in niedrig besteuerte Gewinne zu deklarieren. Zugleich werden Personenunternehmen verstärkt dazu übergehen, den Niedrigsteuerbereich der Ertragssteuer durch einen Wechsel ihrer Rechtsform zur Kapitalgesellschaft zu erreichen, womit das Kriterium der Rechtsformneutralität verletzt wird.¹⁶

Bei der Etablierung eines standortattraktiven Ertragssteuersatzes ist zu beachten, dass es letztlich nicht allein auf den gesetzlich vorgeschriebenen Steuersatz, sondern auch auf die Bemessungsgrundlage und damit auf den effektiven Durchschnittssteuersatz ankommt. In diesem Sinne hat *Belgien* 2006 im Körperschaftsteuerrecht den *Abzug standardisierter Eigenkapitalzinsen* in Höhe der Rendite 10-jähriger belgischer Staatsanleihen eingeführt.¹⁷ Das belgische Beispiel zeigt, dass die am Steuerwettbewerb teilnehmenden Ländern nicht nur darauf angewiesen sind, mit einem besonders niedrigen gesetzlichen Steuersatz standortattraktiv zu sein.

14 *Johansson u.a. (2007)*, S. 8.

15 Siehe zur Besteuerung von Dividenden in Ländern Europas *Svaljek (2008)*.

16 Um diese Verwerfungen zu vermeiden, hat z. B. Norwegen eine Versteuerung von Dividenden und Veräußerungsgewinnen bei ansässigen steuerpflichtigen Anteilseignern eingeführt. Hierbei ist das Konzept der Zinsbereinigung anzuwenden. Siehe hierzu *Sorensen (2005)*.

Vielmehr ist es auch möglich, durch eine Verringerung der Bemessungsgrundlage u. U. steuerlich günstige Rahmenbedingungen für Investitionen zu schaffen. Dies ist insbesondere für kleine offene Volkswirtschaften eine interessante Option, denn nach den Erkenntnissen der wirtschaftswissenschaftlichen Theorie gilt, dass eine Besteuerung der Grundrendite zur Investition eines zu kleinen Realkapitalstocks und damit zu Effizienzverlusten führt.¹⁸

7. Nationale und internationale Integration des Steuerrechts

Das Integrationskriterium verlangt in seiner nationalen Ausrichtung, dass die einzelnen Elemente des Steuersystems nicht zueinander in Widerspruch stehen dürfen, sondern in Hinblick auf die maßgebenden Kriterien und damit auch auf das grundlegende Leitbild hin abgestimmt, integriert sein müssen. Dies bedeutet vor allem auch, auf die Abstimmung der Besteuerung des persönlichen Einkommens mit der Besteuerung von Unternehmensgewinnen zu achten.

Das die direkten Steuern regelnde Gesetz muss ferner als Element des gesamten Rechtssystems eines Landes auch mit den in der Landesverfassung vorgeschriebenen Besteuerungsgrundsätzen vereinbar sein.

Die Vereinbarkeit des nationalen Steuerrechts mit international wirksamen Richtlinien einer vor allem wettbewerbsneutralen Unternehmensbesteuerung kann als internationale Integrationsanforderung interpretiert werden. Für das Steuerrecht des Fürstentums Liechtenstein ist dann auf der Grundlage von Artikel 61 des EWR-Abkommens¹⁹ und nach Maßgabe der von der Europäischen Kommission 1998 mit Wirkung für alle Länder des EWR herausgegebenen Mitteilung über wettbewerbsschädliche steuerliche Beihilfen zu klären, ob dem Beihilfeverbot entsprochen wurde.²⁰ Eine Ausnahme im Unternehmenssteuerrecht ist hiernach als nicht tolerierbare Maßnahme eines den Zielen des Gemeinsamen Marktes widersprechenden und damit schädlichen Steuerwettbewerbs qualifiziert, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

17 Siehe hierzu *Gerard (2006)*, *Gesetz zur Einführung eines Steuerabzugs für Risikokapital (2005)* und die aus dem Internet herunterladbare Kurzdarstellung von Albert Wolfs vom ‚Federal Public Service Finance, Belgium‘.

18 Siehe hierzu *CESifo Group Munich (2007)*, S. 125: „So, from basic economic theory, a good case could be made that a small, open country acting on its own without coordination with other countries should in any case not tax the income on capital located in that country, and by extension should not tax corporate profit located there.“ Hierzu sei angemerkt, dass die geforderte Steuerfreiheit nur die für Investitionsentscheidungen maßgebliche Grundrendite betrifft. Ökonomische Reingewinne im Sinne Schumpeter können jedoch grundsätzlich unter Effizienzaspekten besteuert werden.

19 Siehe hierzu *Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (1994)*.

20 Siehe hierzu *Europäische Gemeinschaften (1998)*.

„Erstens muss die Maßnahme dem Begünstigten einen Vorteil verschaffen, durch den seine normalerweise zu tragenden Belastungen vermindert werden.

Zweitens muss der Vorteil vom Staat oder aus staatlichen Mitteln gewährt werden. Ein Steuereinnahmenverlust steht der Verwendung staatlicher Mittel in Form von Steuerausgaben gleich.“ Dabei „kann sich das staatliche Handeln sowohl in Steuergesetzen, -verordnungen und -verwaltungsvorschriften als auch in der Praxis der Steuerverwaltung manifestieren.“

Drittens muss die betreffende Maßnahme den Wettbewerb und den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen.

Schließlich muss die betreffende Maßnahme spezifisch oder selektiv sein, also ‚bestimmte Unternehmen oder Produktionszweige‘ begünstigen.“ Unschädlich ist, wenn „die Ausnahme oder die systeminterne Differenzierung, durch die Natur oder den inneren Aufbau‘ des Steuersystems gerechtfertigt sind, das heißt, ...sich also unmittelbar aus den Grund- oder Leitprinzipien des Steuersystems des betreffenden Mitgliedstaates ergeben.“²¹

Somit ist dem nationalen Gesetzgeber zu empfehlen, das Unternehmenssteuerrecht nach einem für die gesamten direkten Steuern geltenden Leitbild auszugestalten. Hierbei stellt sich für jedes Leitbild die Frage, ob es eine international tolerierte Untergrenze für die Wahl des Körperschaftsteuersatzes gibt. Die internationalen Diskussionen um die Hilfen für Irland zur Bewältigung seiner Finanzkrise haben u.a. auch zu der Forderung geführt, dass Irland den bisher auf 12,5 % festgesetzten Körperschaftsteuersatz anzuheben habe. Vielen Eurostaaten ist dieser Steuersatz als unlauteres Lockmittel ein Dorn im Auge, beinahe räuberisch wie sich ein französischer Diplomat dazu kürzlich in der „Financial Times“ äußerte. Auch der deutsche Steuerexperte der Christlich Demokratischen Union Michael Meister fordert von Irland eine

21 Zitate aus *Europäische Gemeinschaften (1998)*, Abschnitt 16, C 384/4 und 5). In Art. 61 Abs. 3 des EWR-Abkommens werden einige grundsätzlich unschädliche, d.h. mit dem Funktionieren des Abkommens vereinbare Beihilfen aufgeführt, z.B. solche zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung von Gebieten mit erheblicher Unterbeschäftigung, zur Förderung wichtiger Vorhaben von gemeinsamem europäischen Interesse sowie zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete, soweit sie die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft.

Anhebung seines Körperschaftsteuersatzes.²² Die deutsche Bundesregierung hat demgegenüber über ihren Regierungssprecher Steffen Seibert mitteilen lassen, dass sie keinen Druck auf die irische Steuerpolitik ausüben werde, denn diese sei eine souveräne irische Entscheidung. Den Iren war im Übrigen von den europäischen Staats- und Regierungschef vor dem zweiten Referendum über den Vertrag von Lissabon zugesichert worden, dass die Gesetzgebung für die direkten Steuern in der Europäischen Union in der nationalen Kompetenz der Mitgliedsstaaten bleiben wird. Insbesondere weil inzwischen bedeutende internationale Konzernunternehmen ihre Zelte in Irland aufgeschlagen haben und mit ihren Investitionen einen entscheidenden Beitrag zum irischen Wirtschaftswachstum beigetragen haben²³, ist die Position des irischen Finanzministers Brian Lenihan verständlich, den niedrigen Körperschaftsteuersatz nicht aufgeben zu wollen. Insofern kann auch Liechtenstein für sich in Anspruch nehmen, zur Schaffung attraktiver steuerlicher Rahmenbedingungen für internationale Investoren ebenfalls einen ähnlich niedrigen Körperschaftsteuersatz festzusetzen.

Es ist grundsätzlich nicht auszuschließen, dass die für eine Bewertung eines aktuellen Steuerrechts wie auch für die Entwicklung von Reformmaßnahmen konzipierten Kriterien bezüglich bestimmter steuerlicher Sachverhalte nicht konfliktfrei sind. Die mit der Aufgabe einer Steuerreform beauftragte Regierung muss sich dann für das maßgebende Kriterium entscheiden, um die mehrheitliche Akzeptanz des gesamten Reformvorhabens in der Bevölkerung zu sichern. Dies gilt auch für die Auswahl von Reformalternativen, die zwar alle den postulierten Kriterien entsprechen, jedoch dies jeweils mit einem unterschiedlichen Erfüllungsgrad. Gegebenenfalls kann es auch ein Akzeptanzproblem dahingehend geben, dass die Abschaffung eines bestimmten Steuerprivilegs auf größeren Widerstand in der Gesellschaft trifft, so dass die Akzeptanz aller anderen Reformmaßnahmen gefährdet ist. Ob und inwieweit Bereiche des Steuerrechts reformiert werden sollen, die trotz ihrer offenkundigen Mängel schon länger praktiziert und auch von den Betroffenen weitgehend als unproblematisch betrachtet werden – also einer gewissen Tradition entsprechen – ist ebenfalls von den reformpolitischen Entscheidungsträgern unter Akzeptanzaspekten zu prüfen und abzuwägen.

22 Siehe hierzu eine Pressemitteilung unter www.bild.de vom 19. Nov. 2010.

23 Siehe hierzu *Esterhazy (2010)*.

Literaturverzeichnis

- Abkommen über Europäischen Wirtschaftsraum (1994)*, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 1 vom 3.1.1994.
- Bond, S.R., Devereux, M. P. (1995)*, On the design of a neutral business tax under uncertainty, *Journal of Public Economics*, vol 58, S. 57-71.
- Bond, S.R., Devereux, M. P. (2003)*, Generalised R-based and S-based taxes under uncertainty, *Journal of Public Economics*, vol. 87, S. 1291-1311.
- CESifo Group Munich (2007)*, *The EEAG Report on the European Economy 2007*, München, S. 121-132.
- Chamley, C. (1986)*, Optimal Taxation of Capital Income in General Equilibrium with Infinite Lives, *Econometrica* 54 (3), S. 607-622.
- Colett, W. J., Hauge, D.C. (1953)*, Complementarity and the excess burden of taxation, *Review of Economic Studies* 21, S. 21-30.
- Daout, N., Communication Dept. Federal Public Service FINANCE (2006)*, Belgium, Notional Interest Deduction: an innovative Belgian tax incentive, Fundstelle im Internet: www.diplomatie.be/moscowru/media/moscowru/BrochureNID.PDF.
- Esterhazy, Y*, Warum Irlands Steuerprivileg bleibt, *Das Portal der Wirtschaftswoche*, www.wiwo/politik-weltwirtschaft Bericht vom 29.11.2010
- Europäische Gemeinschaften (1998)*, Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen auf Maßnahmen im Bereich der direkten Unternehmensbesteuerung (Text mit Wirkung für EWR), *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* 98/ 384/ vom 10.12.1998.
- Fane, G. (1987)*, Neutral Taxation Under Uncertainty, *Journal of Public Economics*, vol. 33, S. 95-105.
- Gesetz zur Einführung eines Steuerabzugs für Risikokapital (2005)*, *Belgisches Staatsblatt* Nr. 202 vom 30.06.2005, S. 300077 ff. Die amtliche Übersetzung findet sich in: *Belgisches Staatsblatt* Nr. 121 vom 14.04.2006, S. 20610 ff.
- Gerard, M. (2006)*, Belgium moves to Dual Allowance for Corporate Equity, *European Taxation* 4, S. 156–162.
- Haig, R.M. (1921)*, *The Federal Income Tax*, New York.
- Homburg, S. (1997)*, Soll die Einkommensteuer wiederbelebt werden“, in: Rose, M. (Hrsg.), *Standpunkte zur aktuellen Steuerreform*, Verlag Recht und Wirtschaft, Heidelberg, S. 107-114.
- Johansson, A., Heady, Chr., Arnold, J., Brys, B., Vartia, L. (2008)*, Tax and Economic Growth,, Economic Department, *OECD, Working Paper* No. 620, Paris.
- Judd, K.L. (1985)*, Redistributive taxation in a simple perfect foresight model, *Journal of Public Economics* 28, S. 59-83.

- Keen, M. / King, J. (2003), The Croatian Profit Tax: An ACE in Practice, in: M. Rose (Hrsg.), Integriertes Steuer- und Sozialsystem, Heidelberg, S. 323–342.
- Lang, J. (2003), Einfachheit und Gerechtigkeit der Besteuerung von investierten Einkommen, in: M. Rose (Hrsg.), Integriertes Steuer- und Sozialsystem, Heidelberg, S. 83–146.
- Mennel, A. / Förster, J. (2009), *Steuern in Europa, Amerika und Asien*, Loseblattsammlung.
- Petersen, H.-G / Rose, M. (2004), Zu einer Fundamentalreform der deutschen Einkommensteuer: Das Einfachsteuermodell des Heidelberger Steuerkreises, in: U. Heilemann und K.-D. Henke (Hrsg.): *Was ist zu tun? Wirtschaftspolitische Agenda für die Legislaturperiode 2002 bis 2006*. RWI-Schriften, Heft 72, Jahrgang 54 (2004), S. 51 – 80.
- Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2010), Bericht und Antrag zum Landesvoranschlag und zum Finanzgesetz für das Jahr 2011, BuA Nr. 117/2010; Fundstelle im Internet: <http://bua.gmg.biz/BuA/?erweitert=true>.
- Rose, M. (Hrsg.) (2002), *Reform der Einkommensbesteuerung in Deutschland*, Verlag Recht und Wirtschaft, Heidelberg.
- Rose, M. (2003), *Vom Steuerchaos zur Einfachsteuer – Der Wegweiser durch die Steuerdebatte*, Schäffer-Poeschel Verlag, Stuttgart.
- Rose, M. (2005), Economic Aspects of Taxation of Income from Capital, in: P. Essers /A. Rijkers, *The Notion of Income from Capital*, Amsterdam, S. 53-76.
- Schumpeter, J. A. (1929/1930), Ökonomie und Soziologie der Einkommensteuer, *Der deutsche Volkswirt*, Bd. 4, 1929/1930; hier: W. F. Stolper/Chr. Seidl (Hrsg.), *Joseph A. Schumpeter, Aufsätze zur Wirtschaftspolitik*, Tübingen 1985.
- Schanz, G. (1896), Der Einkommensbegriff und die Einkommensteuergesetze, *Finanzarchiv* 13, S. 1-87.
- Sinn, H. W. (1987), *Capital Income Taxation and Ressource Allocation*, North-Holland, Amsterdam u.a.O.
- Sørensen, P. B. (2005) *Neutral Taxation of Shareholder Income*, International Tax and Public Svaljek. S. (2008), *Taxation of Income from Capital in the EU*, European Policy Forum, London.
- Thalmeier, B. (2002), *Analyse eines zinsbereinigten Systems der Kapitaleinkommensbesteuerung unter besonderer Berücksichtigung von Risiko*, Universitätsbibliothek, Heidelberg.
- Tipke, K. (2003), *Die Steuerrechtsordnung*, Band I, 2. Auflage, Köln.
- Wüstner, B. (2000), *Die Bewertungsneutralität der zinsbereinigten Gewinnsteuer. Auswirkungen innerhalb der deutschen und der US-amerikanischen Rechnungslegung*, Frankfurt am Main.

Anhang: Verlustverrechnung und Abschreibungsneutralität bei einer lebenszeitorientierten Gewinnbesteuerung

1. Beispiel zur Sicherung der Einmalbelastung durch Abzug verzinster Verlustvorträge

Dass nur die Verzinsung eines Verlustvortrags eine Besteuerung nach einer lebenszeitlich orientierten wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ermöglicht, sei anhand des folgenden kleinen Beispiels demonstriert. Im Jahr 01 möge der Unternehmer einen Verlust in Höhe von 10 000 Franken haben. Im Jahr 02 mache er weder einen Gewinn noch einen Verlust. Verrechenbar wären im Jahr 02 gewesen: der vorgetragene Verlust in Höhe von 10 000 Franken und die darauf entfallenden Zinsen in Höhe von $(0,04 \times 10\,000 =) 400$ Franken. Da eine Verlustverrechnung nicht möglich ist, wird in das Jahr 03 ein Verlust von insgesamt $(10\,000 + 400 =) 10\,400$ Euro vorgetragen. In diesem Jahr 03 realisiere der Unternehmer erstmalig einen Gewinn in Höhe von 10 816 Franken. Hiervon kann er nun den vorgetragenen Verlust, d. h. 10 400 Euro, und noch zusätzlich die auf das Jahr 03 entfallenden Zinsen, d.h. $(0,04 \times 10\,400 =) 416$ Franken abziehen.

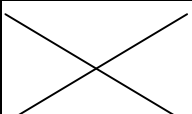
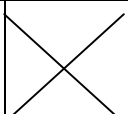
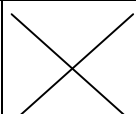
Das hat für ihn eine Steuerbasis von Null zur Folge, so dass er auch keine Steuer zu entrichten hat. Lebenszeitlich gesehen ist dies auch völlig in Ordnung. Er hat nämlich über alle Jahre hinweg gesehen auch gar keinen Unternehmensgewinn erwirtschaftet. Es wäre somit einer schwerer Verstoß gegen das Prinzip der Besteuerung einer lebenszeitlich orientierten wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, einfach eine Summierung der Ergebnisse über alle drei Jahre vorzunehmen. Dies wird klar, wenn man die Ergebnisse der einzelnen Jahre dadurch vergleichbar macht, dass man sie in Werte eines Referenzjahres durch Anwendung entsprechender Zinsfaktoren umrechnet. Rechnet man heutige Werte in Zukunftswerte um, so spricht man von *Aufzinsung*. Die Umrechnung zukünftiger Werte in heutige Werte nennt man entsprechend *Abzinsung*. Wer mit der Funktionsbasis weltweiter Kapitalmärkte vertraut ist weiß, dass folgendes gilt:

1 Franken im Jahr 01 entspricht bei einem Referenzzinssatz von 4 % genau 1 Franken und 4 Rappen im Jahr 02;

1,04 Franken im Jahr 02 entsprechen exakt $(1,04 \times 1,04 =)$ 1,0816 Franken im Jahr 03.

Der Verlust des Jahres 01 beträgt also in Werten des Jahres 03 gerechnet $(1,04^2 \times 10\,000$ Franken $=)$ 10 816 Franken.

Tabelle A1: Ergebnisse (Gewinne (+) / Verluste (-) des Unternehmens über einen Zeitraum von drei Jahren

	Vor Steuer in Werten des jeweili- gen Jahres	Vor Steuer in Werten des Jahres 03	Verlust- vortrag	Steuer- basis	Steuer	Nach Steuer in Werten des Jahres 03
Ergebnis des Jahres 01	- 10 000	- 10 816	0	- 10 000	0	- 10 816
Ergebnis des Jahres 02	0		10 400	- 10 400	0	0
Ergebnis des Jahres 03	+ 10 816	+ 10 816	10 816	0	0	10 816
Ergebnis der Jahre 01 bis 03		0			0	0

Hiermit kann man nun die Gewinn- bzw. Verlustsituation des Unternehmers in den einzelnen Jahren vor und nach Steuer wie in Tabelle A-1 dargestellt ermitteln. In Werten des Jahres 03 gerechnet ergibt sich nämlich vor und nach einer zinsbereinigten Gewinnsteuer ein Gesamtgewinn von Null. Würde man die Aufzinsung des Verlustvortrages nicht gestatten, hätte der Unternehmer im Jahre 3 einen Gewinn von $(10\,816 - 10\,000$ Franken $=)$ 816 Franken zu versteuern, obwohl kein tatsächlich erzielter Gewinn vorliegt. Würde der Steuergesetzgeber also die Verzinsung der Vorlustvorträge – z. B. aus fiskalischen Gründen – nicht gestatten, würde es auf Grund von Verlusten in einzelnen Jahren des Investitionszeitraums zu einer Substanzbesteuerung kommen.

2. Beispiel zur Erläuterung der Belastungsunterschiede zwischen einer traditionellen und einer lebenszeitlich gebotenen Behandlung von Verlustvorträgen

In Tabelle A-2 bedeuten: JF: Jahresfehlbetrag; EZ: Eigenkapitalzinsen; BG: Bemessungsgrundlage einer Ertrags(Gewinn)steuer.

Investitionsalternative I

Hier eröffnet der Steuerpflichtige außerhalb eines Unternehmens ein Bankkonto und erbringt eine Bareinlage in Höhe von 100.000,00 CHF. Die Verzinsung soll in Höhe einer steuerfreien Grundrendite (4 %) erfolgen. Zinsen werden nicht entnommen, sondern erhöhen jährlich das Sparkapital. Die ertragsteuerliche Bemessungsgrundlage beträgt mithin 0,00 CHF, weil marktübliche Zinsen (Grundrendite) nicht steuerbar sind. Das Kapital beträgt vor und nach Steuer am Ende des 10. Jahres 148.024,43 CHF.

Investitionsalternative II

Hier eröffnet der Steuerpflichtige einen Betrieb und erbringt eine Bareinlage in Höhe von 100.000,00 CHF. Die Einlage wird sodann zur Anschaffung einer Maschine wieder verausgabt. Die Maschine unterliegt einem jährlichen Buchwertverlust (Afa) in Höhe von 10.000,00 CHF. Am Ende des 10. Jahres beträgt der Buchwert dieser Maschine somit 0,00 CHF. Erträge werden erst am Ende des 10. Jahres in Höhe von 148.024,43 CHF erzielt. Der kumulierte Verlustvortrag (einschl. Afa des 10. Jahres) beläuft sich am Ende des 10. Jahres folglich nominell auf 100.000 CHF. Die ertragsteuerliche Äquivalenz zu Alternative I wird - nach dem Leitbild einer lebenszeitlichen Einmalbelastung - innerhalb des Unternehmens erst durch die Verzinsung der jährlichen Jahresfehlbeträge (Verlustvortrag), die Minderung der B_G durch Abzug eines kalkulatorischen Eigenkapitalzinses sowie durch die zusätzliche Verzinsung desselben hergestellt. Erst bei einer Verrechnung des aufgezinnten Verlustvortrags einschließlich der früheren Verluste aus dem Abzug der Eigenkapitalzinsen unterbleibt die Belastung des dann wie bei Alternative I realisierbaren Eigenkapitals von 148.024,43 CHF am Ende von Jahr 10.

Kapital: Grundrendite:	100.000 CHF i=4%	verbleibende Nutzungsdauer in Jahren:10- t									
Alternative I:	t= 1	2	3	4	5	9	10	Kumulierter Jahresfehlbetrag (unverzinst)	Jahresfehlbetrag (verzinst)	Jahresfehlbetrag (verzinst) + Eigenkapitalzins (unverzinst)	Jahresfehlbetrag (Verzinst) + Eigenkapitalzins (Verzinst)
	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHFF				
Kapital + Zinsen	104.000,00	108.160,00	112.486,40	116.985,86	121.665,29	142.331,18	148.024,43				
Zinsen	4.000,00	8.160,00	12.486,40	16.985,86	21.665,29	42.331,18	48.024,43				
Bemessungs- grundlage (B _e)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00				
Alternative II:	t= 1	2	3	4	5	9	10	CHF	CHF	CHF	CHF
Aktiva											
Anlagevermögen	100.000,00	90.000,00	80.000,00	70.000,00	60.000,00	20.000,00	10.000,00				
Afa:	-10.000,00	-10.000,00	-10.000,00	-10.000,00	-10.000,00	-10.000,00	-10.000,00				
Restbuchwert	90.000,00	80.000,00	70.000,00	60.000,00	50.000,00	10.000,00	0,00				
Passiva											
Einlage	100.000,00										
Jahresfehlbetrag	10.000,00	10.000,00	10.000,00	10.000,00	10.000,00	10.000,00	10.000,00	100.000,00			
Eigenkapital	90.000,00	80.000,00	70.000,00	60.000,00	50.000,00	10.000,00	0,00				
$JF (1+i)^{10-t}$	14.233,12	13.685,69	13.159,32	12.653,19	12.166,53	10.400,00	10.000,00		120.061,07	120.061,07	120.061,07
EZ	4.000,00	3.600,00	3.200,00	2.800,00	2.400,00	800,00	400,00			22.000,00	
$EZ (1+i)^{10-t}$	5.693,25	4.926,85	4.210,98	3.542,89	2.919,97	832,00	400,00				27.963,36
								100.000,00	120.061,07	142.061,07	148.024,43
								148.024,43	148.024,43	148.024,43	148.024,43
								48.024,43	27.963,36	5.963,36	0,00

Tabelle A2: Traditioneller unverzinster Verlustvortrag und Verlustvortrag nach zinsbereinigter Gewinnsteuer im Vergleich

3. Beispiel zur Neutralität einer zinsbereinigten Gewinnsteuer gegenüber alternativen Methoden der Abschreibung langlebiger Wirtschaftsgüter

Im Jahr 01 betragen die mit eigenen Mitteln des Unternehmers finanzierten Investitionsausgaben 10 000 CHF, so dass sich nach der Kassenrechnung ein Verlust von – 10 000 Euro ergibt. Im Jahr 02 wird das erste positive Ergebnis (kassenmäßige Einnahmen aus dem Verkauf der produzierten Güter abzüglich kassenmäßige Ausgaben zur Bezahlung der Produktionsmittel) in Höhe von + 400 CHF realisiert. Dieser Kassenüberschuss wird am Jahresende sogleich an den Unternehmerhaushalt ausgeschüttet. Im dritten Jahr ergibt das kassenmässig ermittelte Ergebnis einen entnehmbaren Betrag von 10 400 CHF. Dennoch hat die Investition dem Unternehmer eine marktübliche Verzinsung des eingesetzten Eigenkapitals von 10 000 CHF eingebracht. Hätte er diesen Betrag am Kapitalmarkt angelegt, würde er am Ende des dritten Jahres über ein Kapital von $(1,04 \times 1,04 \times 10\,000 =)$ 10 816 CHF verfügen. Genau das erreicht er auch mit der Investition im eigenen Unternehmen. Er legt den im Jahr 01 entnommenen Einnahmenüberschuß von 400 CHF am Kapitalmarkt zu 4 Prozent an, so dass hieraus 416 CHF werden. Zusammen mit dem Überschuss des Jahres 03 von 10 400 CHF ergibt sich ein verfügbares Endkapital von genau 10 816 CHF. Vor Einführung einer Steuer erscheint dem Unternehmer also die Anlage seines Kapitals am Kapitalmarkt als gleich rentabel wie im eigenen Unternehmen. Folglich beträgt das Ergebnis vor Ansatz von Kapitalkosten über alle drei Jahre des Investitionszeitraums in Werten des Jahres 03 gerechnet $(400 \times 1,04 + 10\,400 =)$ 10 816 CHF und in Barwerten (Ertragswerten) zum Investitionszeitpunkt am Ende von Jahr 01 ausgedrückt $(400/1,04 + 10\,400/1,04^2 \text{ CHF} =)$ 10 000 CHF.

Nun führen wir eine zinsbereinigte Gewinnsteuer ein. Im Rahmen einer ersten Abschreibungsalternative möge der Steuergesetzgeber dem Unternehmer gestatten, die Ausgaben für die Anschaffung des Investitionsgutes sofort gewinnwirksam abzusetzen. Die folgenden Erläuterungen zu den Ergebnissen bei einer Sofortabschreibung beziehen sich auf Tabelle A3a. Wie auch in Spalte (3) dargestellt, ist buchhalterisch am Anfang des Jahres 02 – auf das Investitionsprojekt bezogen – kein Eigenkapitalbestand vorhanden.

Tabelle A3a: Ergebnisse (Gewinne / Verluste) bei steuerlicher Sofortabschreibung

- alle Beträge in CHF -

Jahre	Ergebnis vor Steuer	Eigenkapital	Abschreibungen	Eigenkapitalzinsen	Verlustvortrag	Steuerbasis	Steuer	Ergebnis nach Steuer
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
01	0	0	10 000	0	0	- 10 000	0	0
02	+ 400	0	0	0	10 400	- 10 000	0	+ 400
03	+ 10 400	0	0	0	10 400	0	0	+ 10 400
Barwerte	10 000							10 000

Zwar hat der Unternehmer seinem Unternehmen im Jahre 01 Eigenkapital in Höhe von 10 000 CHF zugeführt, jedoch ist durch den Abzug der Abschreibungen – siehe Spalte (4) - eine Eigenkapitalminderung gleicher Höhe zu verbuchen. Damit kann sich auch kein Eigenkapitalbestand am Anfang von 02 ergeben. Steuerlich macht der Unternehmer einen Verlust von - 10 000 CHF – siehe Spalte (7) -, so dass er keine Steuer zu zahlen hat. Im Jahre 02 steht ihm dann ein mit dem Zinsfaktor (1,04) multiplizierter, d .h. ein aufgezinster Verlustvortrag von $(1,04 \times 10\,000 =)$ 10 400 CHF zum Abzug von dem erzielten Überschuss von + 400 CHF zur Verfügung. Da kein Eigenkapitalbestand vorhanden ist, können darauf bezogen auch keine Zinsen abgezogen werden. Steuerlich ergibt sich also ein Verlust in Höhe von $(400 - 10\,400 =)$ - 10 000 CHF. Der im Jahr 03 abziehbare aufgezinste Verlustvortrag beträgt damit 10 400 CHF. Wiederum können in diesem Jahr mangels Eigenkapitalbestand keine Zinsen abgezogen werden. Die Verrechnung des aufgezinster Verlustvortrags mit dem Gewinn von + 10 400 CHF führt zu einer Steuerbasis von Null CHF. Auch im dritten Jahr hat der Unternehmer keine Steuer zu zahlen.

Zu prüfen bleibt, ob sich bei einer anderen Abschreibungsmethode an diesem Ergebnis etwas ändert. Hierfür sei angenommen, dass der Steuergesetzgeber nicht eine eher unübliche Sofortabschreibung, sondern eine gleichmäßig Verteilung der Investitionsausgaben über die Jahre der Nutzung des Investitionsgutes erlaubt. Man spricht hier auch von der *linearen Abschreibungsmethode*. Die folgende Erläuterungen beziehen sich auf Tabelle A3b: Wie in Spalte (3) verzeichnet, kann der Unternehmer jetzt in den Nutzungsjahren 02 und 03 Abschreibungsbe-

